

Vorlage

An den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
und den Bau- und Umweltausschuss

**Bauleitplanung Helmstedt;
Bebauungsplan Nr. M 338 „Biogasanlage Kybitzkulk“;
- erneuter Satzungsbeschluss -**

Die Stadt Helmstedt beabsichtigt an der Bundesstraße B 244 Helmstedt/Schöningen - gegenüber der Abzweigung nach Büddenstedt - die Errichtung einer Biogasanlage zu ermöglichen. Den Satzungsbeschluss für den hierfür notwendigen Bebauungsplan M 338 „Biogasanlage Kybitzkulk“ hat der Rat der Stadt am 21.12.2011 gefasst.

Aufgrund rechtlicher Bedenken des Landkreises hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der zuvor notwendigen Flächennutzungsplanänderung wurde der Antrag auf Genehmigung am 08.03.2012 jedoch vorerst zurückgezogen. Die Bedenken des Landkreises richteten sich auf die in den Schall- und Geruchsimmissionsgutachten und in der Begründung fehlende Berücksichtigung der im Flächennutzungsplan im Bereich „St. Annenberg“ dargestellten Wohnbauflächen am westlichen Ortsrand Helmstedts, südlich der B 1.

Bebauungspläne bedürfen schon seit längerer Zeit keiner Genehmigung mehr. Insofern beziehen sich die Einwände des Landkreises nur auf die Änderung des Flächennutzungsplanes. Aus Rechtssicherheitsgründen sollte aber auch beim Bebauungsplan die Begründung geändert werden und analog der Flächennutzungsplanänderung verfahren werden.

Die erforderlichen ergänzenden Schall- und Geruchsimmissionsgutachten, in denen auch aktuelle Änderungen in der Betriebskonzeption der Anlage zur Verringerung von Emissionen berücksichtigt wurden (Einhausung von relevanten Anlagenteilen), belegen eine deutliche Unterschreitung der Richtwerte der zu erwartenden Lärm- und Geruchsimmissionen für das Gebiet „St. Annenberg“. Die genannten Maßnahmen führen zudem auch zu einer deutlichen Verbesserung der Immissionswerte in der Galgenbreite, Kantstraße und im Bereich des angrenzenden Lappwaldsees.

Während der Fertigstellung der oben angeführten Ergänzungen wurden seitens der Bürger verschiedene Bedenken – überwiegend die zu erwartenden Immissionswerte betreffend - an die Stadt herangetragen. Den vielfach gestellten Fragen wurde in einer zusätzlich anberaumten Bürgerversammlung und durch einen online publizierten Fragen-und-Antworten-Katalog (das Dokument ist den Anlagen beigelegt) entsprechend Rechnung getragen.

Die Auseinandersetzung mit den Fragen ergab, dass aus Sicht der Verwaltung an der Plankonzeption festgehalten werden kann und die Biogasanlage an diesem Standort ermöglicht werden sollte. Da die Begründung zum Bebauungsplan bereits umfangreiche Informationen zu

den in der Bauleitplanung relevanten Belangen enthält, wurden nur geringfügige redaktionelle Ergänzungen in der Begründung vorgenommen. Deshalb wird der a-Vorlage statt der umfangreichen Begründung eine Synopse beigefügt, in welcher diese Ergänzungen im Vergleich zur Ursprungsvorlage (V60/12) dargestellt sind.

Die Beurteilung der Immissionssituation bleibt demnach unverändert. Der Satzungsbeschluss kann erneut gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der bestehende Satzungsbeschluss vom 21.12.2011 wird aufgehoben.
2. Der Bebauungsplan M 338 „Biogasanlage Kybitzkulk“ wird gem. § 10 (1) BauGB erneut als Satzung beschlossen. Der ergänzten Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan wird zugestimmt.

Im Auftrag

(Brumund)

Anlagen

Synopse (Stand 15.05.), Fragen-und-Antworten-Katalog

Synopse der Begründungen zum Bebauungsplan Nr. M338 „Biogasanlage Kybitzkulk“ Stand 15.5.2012 und Stand 21.3.2011

1.1 Ziel und Zweck der Planung

Stand 15.5.2012	Stand 21.3.2011
Über die Errichtung einer Biogasanlage hinaus sollen an dem Standort auch der Bau rein landwirtschaftlicher Gebäude (z.B. Lager- und Gerätehallen) ermöglicht werden, so dass langfristig eine Verlagerung der Hofstelle aus der Innenstadt möglich wird. Eine Verlagerung der Milchviehhaltung in das Plangebiet ist jedoch nicht geplant. Auch die Haltung anderer Tierarten ist vom Vorhabenträger nicht geplant. Der Geltungsbereich wird durch die Biogasanlage (im geplanten Maximalumfang) und die notwendigen landwirtschaftlichen Gebäude, Abstell- und Lagerflächen weitgehend ausgenutzt, so dass allein aufgrund des Flächenangebots weitere Entwicklungen eingeschränkt sind.	Über die Errichtung einer Biogasanlage hinaus sollen an dem Standort auch der Bau rein landwirtschaftlicher Gebäude (z.B. Lager- und Gerätehallen, Stallungen) ermöglicht werden, so dass langfristig eine Verlagerung der Hofstelle aus der Innenstadt möglich wird.

1.2 Beschreibung des Anlass gebenden Vorhabens

Stand 15.5.2012	Stand 21.3.2011
<p>Als erster Bauabschnitt soll im Geltungsbereich eine Biogasanlage errichtet werden, die die Feldfrüchte der direkt angrenzenden Ackerflächen zu Biogas verarbeitet. Das gewonnene Biogas soll im Plangebiet über einen Generator sowie in Blockheizkraftwerken an anderen Standorten z.B. innerhalb des Stadtgebietes in elektrische Energie umgewandelt werden, die in das Stromnetz eingespeist wird. Durch die externen Satellitenblockheizkraftwerke kann die bei der Stromerzeugung entstehende Wärme effektiv genutzt werden. Der entstehende Gärrest stellt einen Wirtschaftsdünger dar, der nach einer Zwischenspeicherung auf die Ackerflächen aufgebracht wird. Die enge räumliche Verknüpfung von Anbauflächen und Biogasanlage führt nur zu geringem Verkehrsaufkommen. Gegenüber der derzeitigen Situation wird sich das Verkehrsaufkommen aus der betreffenden Feldflur zur innerstädtischen Hofstelle verringern.</p> <p>Die erste Ausbaustufe der Biogasanlage soll eine Gasproduktion entsprechend einer elektrischen Leistung von ca. 800 kW ermöglichen, wovon ca. 400 kW im BHKW vor Ort erzeugt werden sollen. Die dabei entstehende Wärme kann sinnvoll für den Eigenbedarf der Biogasanlage genutzt werden. Weiterhin sollen nachhaltige Konzepte realisiert werden, in denen das erzeugte Rohgas nicht im Geltungsbereich „verstromt“ wird, sondern durch Gasleitungen zu Satelliten-Blockheizkraftwerken geleitet wird, die dann an Standorten mit entsprechenden Wärmebedarfen stehen. Sofern die gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen es ermöglichen kann die Gasproduktion am Standort durch die Errichtung weiterer Fermenter erhöht werden (bis zu einem Äquivalent in elektrischer Leistung: ca. 1,6 MW). Dies setzt jedoch weitere Möglichkeiten für eine nachhaltige Abwärmenutzung voraus.</p> <p>Die Biogasanlage stellt im engeren Sinne keine landwirtschaftliche Nutzung dar, sondern eine Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Sie soll im vorliegenden Fall jedoch sowohl räumlich als auch in den sonstigen Aspekten der Betriebsführung eng mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verknüpft sein. Der Betrieb beabsichtigt insofern die notwendigen Anpassungen für eine zukunftsfähige Betriebsgestaltung, wie den Neubau von Maschinen- und Lagerhallen im Geltungsbereich zu realisieren.</p>	<p>Als erster Bauabschnitt soll im Geltungsbereich eine Biogasanlage errichtet werden, die die Feldfrüchte der direkt angrenzenden Ackerflächen zu Biogas verarbeitet. Das gewonnene Biogas soll im Plangebiet über einen Generator sowie in Blockheizkraftwerken an anderen Standorten in elektrische Energie umgewandelt werden, die in das Stromnetz eingespeist wird. Der entstehende Gärrest stellt einen Wirtschaftsdünger dar, der nach einer Zwischenspeicherung auf die Ackerflächen aufgebracht wird. Die enge räumliche Verknüpfung von Anbauflächen und Biogasanlage führt nur zu geringem Verkehrsaufkommen. Gegenüber der derzeitigen Situation wird sich das Verkehrsaufkommen aus der betreffenden Feldflur zur innerstädtischen Hofstelle verringern.</p> <p>Die erste Ausbaustufe der Biogasanlage soll eine Gasproduktion von ca. 800 kW ermöglichen. Die dabei entstehende Wärme kann sinnvoll für den Eigenbedarf der Biogasanlage genutzt werden. Als nachfolgende Ausbaustufen sollen nachhaltige Konzepte realisiert werden, in dem das erzeugte Rohgas nicht im Geltungsbereich „verstromt“ wird, sondern durch Gasleitungen zu Satelliten-Blockheizkraftwerken geleitet wird, die dann an Standorten mit entsprechenden Wärmebedarfen stehen und bis zu 600 kW elektrische Leistung liefern könnten. Sofern die gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen es ermöglichen kann die Gasproduktion am Standort durch die Errichtung eines zweiten Fermenters verdoppelt werden (Äquivalent in elektrischer Leistung: ca. 1,6 MW). Dies setzt jedoch weitere Möglichkeiten für eine nachhaltige Abwärmenutzung voraus.</p> <p>Die Biogasanlage stellt im engeren Sinne keine landwirtschaftliche Nutzung dar, sondern eine Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Sie soll im vorliegenden Fall jedoch sowohl räumlich als auch in den sonstigen Aspekten der Betriebsführung eng mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verknüpft sein. Der Betrieb beabsichtigt insofern die notwendigen Anpassungen für eine zukunftsfähige Betriebsgestaltung, wie den Neubau von Maschinen- und Lagerhallen, Stallgebäuden und auch zur Hofstelle gehörige Wohnnutzung im Geltungsbereich zu realisieren.</p>

5.3.4

Stand 15.5.2012	Stand 21.3.2011
Zeichnerische Darstellung der Biotoptypen und Brutvögel als Abb. 5 im Text	Zeichnerische Darstellung der Biotoptypen und Brutvögel als separater Plan

5.3.6 Mensch

Stand 15.5.2012	Stand 21.3.2011
<p>Auswirkungen auf andere Flächen: Schallimmissionen</p> <p>...</p>	<p>Auswirkungen auf andere Flächen: Schallimmissionen</p> <p>...</p> <p>Aufgrund betrieblicher Besonderheiten kommt im vorliegenden Fall die Sonderregelung der „seltenen Ereignisse“ entsprechend der TA Lärm zum tragen. Danach können an bis zu 10 Tagen im Jahr die o.g. Richtwerte überschritten werden, jedoch nur bis zu 70 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts. Dies betrifft die Erntezeit, die mit einem besonders hohen Verkehrsaufkommen und sonstigen Fahrbewegungen auf der Betriebsfläche.</p>

Stand 15.5.2012	Stand 21.3.2011
<p>Gefahren durch Störfälle</p> <p>Gefahren für Menschen können von einer Biogasanlage im Falle eines Störfalls z.B. durch explosive Gase, gasförmige Schadstoffe oder Keime ausgehen. Aufgrund der großen Entfernung nächstgelegener Wohngebiete betreffen diese Gefahren maßgeblich den Arbeitsschutz innerhalb des Betriebsgeländes. Dieser ist im Rahmen der Anlagengenehmigung zu berücksichtigen und wird durch die zuständige Aufsichtsbehörden überwacht.</p>	-

8. Verfahren nach dem Satzungsbeschluss vom 21.12.2011

Stand 15.5.2012	Stand 21.3.2011
<p>Nach dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan und dem zeitgleichen Feststellungsbeschluss der 56. Änderung des Flächennutzungsplans hegte der Landkreis Helmstedt Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit der Flächennutzungsplanänderung, da die Schutzwürdigkeit des im FNP dargestellten Baugebietes St. Annenberg in der Begründung nicht erörtert wurde und insofern dieser Belang nicht eingestellt war.</p> <p>Die Stadt Helmstedt hat daraufhin den Genehmigungsantrag der 56. FNP-Änderung zurückgezogen, um die Abwägung unter Einstellung des o.g. Belangs zu wiederholen. Ebenso sollte die Abwägung zum Bebauungsplan „Kybitzkulk“ wiederholt werden.</p> <p>Da eine Vielzahl von Bürgerfragen zu der geplanten Biogasanlage erst nach dem Satzungsbeschluss vorgetragen wurden und insofern nicht im Rahmen der durchgeführten Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) (frühzeitige Bürgerbeteiligung) und § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslage) beantwortet wurden, hat die Stadt Helmstedt am 21.3.2012 eine Bürgerversammlung zu diesem Thema durchgeführt. Im Rahmen der Veranstaltung, die nicht formeller Bestandteil der Bauleitplanverfahren ist, wurde die Anlagenplanung vorgestellt und über den Stand der Bauleitplanung berichtet. Bürgerfragen, die an diesem Abend nicht beantwortet werden konnten, konnten im Nachgang schriftlich bei der Stadt eingereicht werden. Die Antworten zu den Fragen wurden im Anschluss veröffentlicht.</p> <p>Die vorgetragenen Fragen betrafen vor allem den Immissionsschutz und dabei die Grundlagen der Immissionsschutzgutachten sowie die Anlagenplanung und die beabsichtigte Betriebsführung. Weiterhin wurden Fragen zu Gefahrenpotentialen durch explosive oder giftige Stoffe, zum Landschaftsbild und zu den möglichen Auswirkungen auf das geplante Erholungsareal „Lappwaldsee“ gestellt. Weitere Fragen betrafen energiepolitische und landwirtschaftliche Themen sowie die Denkmalpflege.</p> <p>Da die Begründung zum Bebauungsplan bereits umfängliche Informationen zu den in der Bauleitplanung relevanten Belangen enthielt, wurden nach Auswertung dieser zusätzlichen informellen Bürgerbeteiligung nur geringfügige redaktionelle Ergänzungen in der Begründung vorgenommen.</p>	-

1. Beziehen sich die aufgelisteten Zahlen hinsichtlich der Geruchsproblematik auf den geplanten Endausbau mit zwei Fermentern oder auf den derzeit diskutierten Stand mit einem Fermenter.
2. Trifft es zu, dass im Endausbau maximal zwei Fermenter zusätzlich zu einer geplanten und möglichen Hofstelle aufgebaut werden.
3. Wie werden Antibiotika in dem Fermenter behandelt und wenn bei dessen Leerung die Reststoffe auf den Acker gebracht werden, welche Probleme können entstehen?
4. Ab welchen Werten ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, die bisher nicht erfolgte.
5. Wird bei einer positiven Beschlussfassung auch die Erweiterung automatisch mit beschlossen.
6. Kommen die bei Vollzug der 2. Ausbaustufe mit zwei Fermentern dort verwendeten Pflanzen auch von den betriebseigenen Flächen und die Gülle aus der hiesigen Gegend und nicht von irgendwo her aus einer Massentierhaltung.
7. Es wird Bezug genommen auf die Vorlage Nr. 60/12, in der festgehalten wurde, dass über die Errichtung einer Biogasanlage hinaus an dem Standort auch der Bau rein landwirtschaftlicher Gebäude ermöglicht werden soll. Mit welchem Anlagenumfang muss hierbei maximal gerechnet werden.
8. In der Vorlage wird ausgeführt, dass das gewonnene Biogas im Plangebiet über einen Generator sowie in Blockheizkraftwerken an anderen Standorten in elektrische Energie umgewandelt werden solle, die in das Stromnetz eingespeist wird. Welche anderen Standorte sind damit gemeint – innerhalb des Kybitzkuhls oder innerhalb der Stadt Helmstedt.
9. Was geschieht mit der restlichen Wärmeenergie, die von der 1.200 kW Wärmeenergie abzüglich des Eigenbedarfs nicht benötigt werde.
10. Womit muss man auf dem Gelände eigentlich rechnen, wenn diese enorme Wärmemenge übrig bleibe.
11. Warum sind in den Gutachten die maximalen möglichen Anlagen überhaupt berücksichtigt worden.
12. Was geschieht, wenn Gülle austritt und nicht nur im Oberflächenwasserbereich bleibe, sondern in den Boden sickere. Gibt es einen Sickerschutz?

13. Ist die Störfall-Verordnung bei der Thematik berücksichtigt worden, ganz besonders in Zusammenhang mit Schwefelwasserstoff.
14. Welche Bezeichnung haben die Eingangsstoffe, die in der Biogasanlage verwertet werden sollen.
15. Welche Erfahrungswerte in Sachen Geruchsbelastung liegen vor von vergleichbaren Biogasanlagen in vergleichbaren Regionen, Lagen, Größenordnungen?
16. Was sagen die Gutachten bzw. die Experten aus über die zu erwartende Geruchsbelastung der Anlage im Vergleich zur heutigen Situation? Wird die Geruchsbelastung deutlich steigen, wenig steigen, gleichbleiben oder sogar weniger werden??
17. Ist die rechtliche Situation um den geplanten Bau der Biogasanlage Kybitzkulk so, dass es gar nicht mehr möglich ist, den Aufbau der Anlage zu verhindern?
18. Ist das Vorhaben, rechtlich gesehen, schon so weit, dass die Stadt Helmstedt bei einer Ablehnung des Vorhabens mit einer Schadensersatzklage seitens des Investors / Betreibers rechnen müsste?
19. Handelt es sich bei der uns vorgestellten Anlage um eine erste Stufe? Ist seitens des Investors / Betreibers geplant, die Anlage zu erweitern / vergrößern?
20. Hätte der Investor / Betreiber die Möglichkeit, wenn er die Genehmigung für die 1. Stufe erhält, die Anlage zu erweitern, ohne dafür eine weitere Genehmigung beantragen zu müssen?
21. Hat der Investor vor, seinen fast gesamten innerstädtischen Betrieb in das entsprechende Flurstück zu verlagern?
22. Ist / wäre eine Verlagerung des Betriebs nur möglich, über den „Umweg“ Biogasanlage?
23. Können Sie ausschließen, dass außer der geplanten und vorgestellten Biogasanlage noch weitere Vorhaben am o.g. Standort realisiert werden die ebenfalls emissionsträchtig sind (z.B. Viehhaltung etc.)?
 - a. Aus den Unterlagen zum Bau der Biogas Anlage geht hervor, dass Sie nicht nur die Anlage und Lagerhallen errichten wollen, sondern auch noch Ställe. Genau dazu folgende Fragen:
 - b. Was für Tiere sollen auf dem Gelände gehalten werden?
 - c. Wie viele Tiere sollen dort verweilen?
 - d. Sind die Tiere in den Gutachten zur Geräusch- und Geruchsbelästigung berücksichtigt worden?
 - e. Ist eine Erweiterung der Tierhaltung geplant?
 - f. Hält die Genehmigung der Stadt einer erneuten juristischen Prüfung unter diesen neuen Voraussetzungen stand?

24. In den vorliegenden Unterlagen ist außerdem die Rede von zwei Wohnungen für den Betriebsführer. Diese Wohnungen sollen nicht an die städtische Abwasserentsorgung angeschlossen werden. Es heißt, hier soll aus wirtschaftlichen Gründen eine dezentrale Lösung geschaffen werden.
- Wie genau soll das aussehen?
 - Wird eine Klärgrube angelegt?
 - Wollen sie das menschliche Schmutzwasser und die Fäkalien in der Biogasanlage entsorgen?
25. Sie errichten eine Biogas Anlage mit Satelliten BHKWs.
- Wie viele Satelliten BHKWs wollen Sie errichten?
 - Wo werden diese errichtet?
 - Wer wird dann damit versorgt?
 - Es handelt sich um ein Biogas BHKW. Im EEG steht, dass die Förderung solcher Anlagen außer für den Umweltschutz auch noch die Aufgabe hat, die Regionen in denen die Anlage errichtet wird zu unterstützen. Deshalb frage ich Sie:
 - Von wo kommen die Einsatzstoffe für Ihre Biogas Anlage? (Radius in km)
 - Was wollen Sie genau einsetzen?
 - Haben Sie die Neuerungen im EEG 2012 gelesen und berücksichtigt?
 - Diese besagen, das nur noch max. 60 % der eingesetzten Biomasse Mais sein darf. Der Rest muss aus anderen Stoffen herbei geführt werden. Wenn Sie nun den Mais von Ihren eigenen Feldern und den umliegenden Bauern erhalten, von wem bekommen Sie dann die anderen Stoffe?
26. Ebenfalls im EEG beschrieben, steht, dass Sie nach einem Jahr 60 % der beim Prozess zur Verstromung von Biomasse erzeugten Wärme nutzen müssen.
- Wie wollen Sie gewährleisten, dieses Ziel zu erreichen?
 - Wer wird die Wärme beziehen, außer Ihrer Fermenter?
27. Die Anlage steht auf freiem Gelände und ist für jedermann gut zu erreichen.
- Was wird zum Schutz vor Vandalismus + zur Sicherheit getan?
 - Wird es einen Zaun geben?
 - Was, wenn die Anlage explodiert?
 - Gibt es Erfahrungswerte zu solchen Fragen?
28. Sie schreiben, dass Sie zum Ausgleich der Bodenversiegelung an einer anderen Stelle (nähe Freibad) einen 16.000 qm großen Wald errichten wollen. Was nützt uns der Wald am Freibad? Pflanzen Sie doch lieber Bäume um das gesamte Gelände. Dann ist auch das demnächst entstehende Naherholungsgebiet eventuell nicht so unattraktiv für mögliche Investoren.
29. Im EEG steht, dass die Gärreste 150 Tage in einem dafür vorgesehenen Behälter ruhen müssen, damit die entweichenden Gase gänzlich entweichen sind und nicht die Umwelt belasten.
- Wer kontrolliert, dass Sie das einhalten?
 - Ab wann gelten die 150 Tage? Vom ersten Liter an oder wenn der Tank voll ist?

- c. Bei der Größe der Anlage müssten doch erheblich viele Gärreste anfallen. Wie viele solcher Tanks werden Sie bauen, damit Ihre Anlage ganzjährig laufen kann?
- d. Wo und wann im Jahr sollen die Gärreste/Dünger ausgebracht werden?
30. Wie Sie sagten sind in Ihre Untersuchungen richtigerweise ausschließlich die Auswirkungen der geplanten Biogasanlage eingeflossen. Sollte der Investor auch Viehhaltung am Kybitzkulk betreiben wollen und würde man eine Prognose für die Ausbringung der Gärrückstände in die Untersuchung mit einbeziehen, könnte es dann sein das die Geruchsbelastigung ansteigt?
31. Sollte so ein Gutachten (vorausgesetzt die bzw. der obere Fall tritt ein) aussagen das sich die Werte erhöhen und dadurch auch am Ostufer des Sees die Werte > 10% einstellen, wäre dann rechtlich eine Nutzung zu Wohnzwecken (Ferienhäuschen, Camping) überhaupt noch möglich, wenn die Werte über der Zumutbarkeit für Wohn- u. Mischgebiete liegen?
32. Den Bürgern ist doch egal, ob nach BlmschG nur die direkten Auswirkungen, z.B. Geruchsemission der Anlage untersucht werden müssen und nicht das Ausbringen der Gärrückstände, oder evtl. noch spätere Viehhaltung etc. Uns interessiert die Summe der Auswirkungen, die wir nachher auszuhalten haben. Wann liegt ein – unabhängiges- Geruchsgutachten vor, dass auf Basis dieser Gesamtsituation basiert? Wurde ein solches Gutachten schon in Auftrag gegeben?
33. Wer zeichnet für die Erstellung eines solchen Gutachtens verantwortlich? Ist das die Stadt HE oder der Landkreis HE?
34. Bei der maximalen Anlagengröße (3 Fermenter) sollen ca. 7.000 t Mais, ca. 3.000 t Gülle, sowie ca. 2.500 t Htk/a verarbeitet werden. Nach unseren Informationen hat man einen Maisertrag von 50 t/ha. Das Gesamtgebiet im Umfeld der Anlage beträgt ca. 70 ha (Flächen Fa. Dieckmann). Nach unserer Rechnung dürfte sich der Maisertrag um die 3.500 t/a bewegen. Des Weiteren ist es in landwirtschaftlicher Praxis üblich, gewisse Fruchtfolgen einzuhalten. Das würde bedeuten, dass man Mais auf dieselbe Fläche nur alle drei Jahre anbaut. Das würde bedeuten, dass im Durchschnitt ca. 1.200 t/a von Dieckmann selbst und der Rest, ca. 5.800 t fremd angeliefert werden müssen. Da Mais ein spezifisches Gewicht von ca. 0,6t/m³ hat kann man es sicherlich mit Großcontainern etc. fahren. Legt man dann eine Lieferung mit 25 t zu Grunde, wäre man rechnerisch bei 232 Anlieferungen/a. Das wäre eine Best- case Betrachtung. Bei einer Worst- case Betrachtung könnten sich die Anlieferungen mehr als verdoppeln (Anlieferung per Traktor, bzw. kleineren Transporteinheiten). Nach Aussage von Herrn Dieckmann soll der Anlieferungsverkehr größtenteils durch die Feldmark geleitet werden. Wie soll das funktionieren?
35. In dem vom Investor beauftragten Gutachten wird im westlichen Bereich des Tagebaus von einer Geruchsbelastigung von bis zu 11% ausgegangen. Die Grenzwerte für Wohngebiete liegen bei einer Zumutbarkeit von 10%. Da zu erwarten ist, dass es nicht bei der Errichtung einer Biogasanlage bleibt, sondern evtl. noch Viehhaltung etc. dazu kommt, stellt sich die Frage ob die 11% sich weiter

ausbreiten, oder aber gar ansteigen könnten?

36. Wäre eine wohnliche Nutzung durch z.B. Camping, ggf. Ferienhäuschen etc. genehmigungsrechtlich überhaupt noch möglich, wenn irgendwann die worst- case Bedingungen vorherrschen?
37. Auf dem Flurstück wurden bereits einige Maßnahmen eingeleitet / durchgeführt. So ist die vorgesehene Verlegung des Grabens bereits so gut wie erledigt. Es fehlen noch ein paar Spatenstiche, um das Wasser laufen zu lassen. Das sind wahrscheinlich die Schaufeln, welche die Maßnahme rechtlich i.O. gestalten. Lag die Genehmigung für diese Maßnahme vor?
38. Desweiteren ist auch offensichtlich der Abwasseranschluß bereits fertiggestellt; denn ein entsprechendes Rohr ragt aus dem Acker hervor. Lag die Genehmigung für diese Maßnahme vor?
39. Das „neue“ Geruchsgutachten wurde ohne jeden Hinweis auf Veränderung an die Wand projiziert wurde. Nur wenige, wenn überhaupt, hatten das alte Gutachten im Kopf. Die Aussagen nach den Ursachen der besseren Daten waren völlig unzureichend, denn die Anlage war schon immer parallel zur Bahnlinie angeordnet. Wir haben die Bitte, diesen Punkt nochmal eindeutig und unmissverständlich zu beantworten.
40. Warum werden bei solchen wichtigen Entscheidungen nicht einmal die Bürger, die Steuerzahler, die künftigen Nutzer des Naherholungsgebietes oder wenigstens die direkt betroffenen Anwohner Ihrer Stadt befragt, bevor vielleicht das „Kind in den Brunnen“ gefallen ist?
41. Wie kann es durch ein einfaches Drehen der Biogasanlage zu einer derartigen Verringerung der Geruchsbelastung - laut dem neuerlichen Gutachten – um die Hälfte bzw. ein Drittel?
42. Wenn dies, und das unterstellen wir, wissenschaftlich tatsächlich nachweisbar ist, wie würde sich dann eine Verlegung der Biogasanlage um z.B. 200 bis 500m in Richtung Elz, d.h. weg von der Wohnbebauung Helmstedts, auswirken? Möglicherweise würde eine solch geringfügige Verlegung dann auch erhebliche - positive - Auswirkungen für die Anwohner haben? Möglicherweise wäre eine solch geringfügige Verlegung aber auch für den Investor noch verhältnismäßig, für die besorgten Bürgerinnen und Bürger jedoch ein großes politisches Signal?
43. Es ist, auch wenn der Investor dies nicht laut gesagt hat, kein Geheimnis, dass er eine Erweiterung der Anlage plant. Immerhin hat die im Schützenhaus versammelte Bürgerschaft immer nur einen Fermenter gesehen, auf dem auch in der Stadt bekannten Plan sind allerdings drei zu sehen. Wenn also eine Erweiterung geplant ist, wie verhält es sich dann mit der Belästigung durch Geruch und Lärm? Bleibt diese gleich oder steigt sie im gleichen Verhältnis an, wie die Anlage erweitert wird? Dies würde dann möglicherweise zu einer relevanten Belästigung der Anwohner und des Lappwaldsees führen.

44. Sofern eine Erhöhung der Belästigung durch die Anlage zu befürchten ist, wäre es dann nicht für alle Seiten (Investor, Stadt und Anwohner) sinnvoller, die Anlage gleich 500 m weiter weg zu bauen (s. Frage 2.). Es steht nämlich zu befürchten, dass eine Erweiterung der einmal bestehenden Anlage dann nicht so einfach zu verhindern ist wie eine jetzige, wenn auch nur geringfügige Verlegung.
45. Auch wenn nach der derzeitigen Planung die touristischen Hauptattraktionen am Ostufer des Lappwaldsees angesiedelt werden sollen, wieso erschwert man sich bereits jetzt eine erweiterte touristische Nutzung am Westufer des Sees, sollte diese mittelfristig einmal sinnvoll sein?
46. Wäre es nicht sinnvoll, die Auswirkungen der jetzt geplanten und dann zu erweiternden Anlage auf die touristische Entwicklung des Lappwaldsees einmal von einem externen Experten prüfen zu lassen?
47. War bei der Ratsentscheidung im Dezember 2011 bekannt, dass bereits eine weitere Biogasanlage ebenfalls in unmittelbarer Nähe des Lappwaldsees in Büddenstedt/Offleben entstehen wird?
48. Wie wird die Möglichkeit, „geeigneter“ Standorte für die Biogasanlage in Helmstedt zu finden (auch durch Tausch oder Ankauf von in Frage kommenden Ackerflächen) von der Verwaltung, dem Rat und dem Investor gesehen bzw. verfolgt? Wie ist hierzu der aktuelle Sachstand?
49. Besteht die Gefahr, dass bei einem Unglücksfall das Grundwasser sowie der angrenzende Lappwaldsee verunreinigt wird und welche Vorkehrungen werden getroffen?
50. Dass die Anlage in der ersten Planung nicht die endgültige Ausbaustufe darstellt, unterstelle ich einmal - Ziel jeder Unternehmung ist Wachstum! Ist ein Szenario durchgeplant und begutachtet worden, wenn die Anlage um den Faktor X erweitert werden würde?
51. Gibt es keine ähnlichen Grundstücke im Besitz des Investors, die weiter entfernt von Wohngebieten liegen?
52. Bisher wurden vorwiegend die Planung, das Feststellungsverfahren, die Anlagenart und die Gutachten besprochen. Wenig bzw. nichts wurde über die Nutzung der entstehenden Elektro- und Wärmeenergie gesagt. Das Angebot des Investors an die Stadt zur Versorgung neben seinem Eigenbedarf besteht. Welche Gebäude, Anlagen oder Institutionen in der Stadt wären denn prädestiniert dafür?
53. Wer baut die Infrastruktur von der Anlage bis zu den potentiellen Abnehmern ? Wer errichtet die einzelnen BHKW's?
54. Ist man im Stadtrat schon mal auf die Idee gekommen, grüne Energie und Tourismusentwicklung (Lappwaldsee) synergetisch miteinander zu verbinden ? Z.B. könnten die geplanten touristischen Anlagen mit Energie versorgt werden - die lägen

dann ganz in der Nähe. Und Sie könnten ein solches "Kombikonzert" überregional werbetechnisch vermarkten !

55. Wie kann es durch ein einfaches Drehen der Biogasanlage zu einer derartigen Verringerung der Geruchsbelastung - laut dem neuerlichen Gutachten – um die Hälfte bzw. ein Drittel kommen?
56. Wenn dies, und das unterstellen wir, wissenschaftlich tatsächlich nachweisbar ist, wie würde sich dann eine Verlegung der Biogasanlage um z.B. 200 bis 500m in Richtung Elz, d.h. weg von der Wohnbebauung Helmstedts, auswirken? Möglicherweise würde eine solch geringfügige Verlegung dann auch erhebliche - positive - Auswirkungen für die Anwohner haben? Möglicherweise wäre eine solch geringfügige Verlegung aber auch für den Investor noch verhältnismäßig, für die besorgten Bürgerinnen und Bürger jedoch ein großes politisches Signal?
57. Es ist kein Geheimnis, dass der Investor eine Erweiterung der Anlage plant. Immerhin hat die im Schützenhaus versammelte Bürgerschaft immer nur einen Fermenter gesehen, auf dem auch in der Stadt bekannten Plan sind allerdings drei zu sehen. Wenn also eine Erweiterung geplant ist, wie verhält es sich dann mit der Belästigung durch Geruch und Lärm? Bleibt diese gleich oder steigt sie im gleichen Verhältnis an, wie die Anlage erweitert wird? Dies würde dann möglicherweise zu einer relevanten Belästigung der Anwohner und des Lappwaldsees führen.
58. Sofern eine Erhöhung der Belästigung durch die Anlage zu befürchten ist, wäre es dann nicht für alle Seiten (Investor, Stadt und Anwohner) sinnvoller, die Anlage gleich 500 m weiter weg zu bauen (s. Frage 2.). Es steht nämlich zu befürchten, dass eine Erweiterung der einmal bestehenden Anlage dann nicht so einfach zu verhindern ist wie eine jetzige, wenn auch nur geringfügige Verlegung.
59. Auch wenn nach der derzeitigen Planung die touristischen Hauptattraktionen am Ostufer des Lappwaldsees angesiedelt werden sollen, wieso erschwert man sich bereits jetzt eine erweiterte touristische Nutzung am Westufer des Sees, sollte diese mittelfristig einmal sinnvoll sein?
60. Wäre es nicht sinnvoll, die Auswirkungen der jetzt geplanten und dann zu erweiternden Anlage auf die touristische Entwicklung des Lappwaldsees einmal von einem externen Experten prüfen zu lassen?
61. War bei der Ratsentscheidung im Dezember 2011 bekannt, dass bereits eine weitere Biogasanlage ebenfalls in unmittelbarer Nähe des Lappwaldsees in Büddenstedt/Offleben entstehen wird?
62. Wie wird die Möglichkeit, „geeignete“ Standorte für die Biogasanlage in Helmstedt zu finden (auch durch Tausch oder Ankauf von in Frage kommenden Ackerflächen) von der Verwaltung, dem Rat und dem Investor gesehen bzw. verfolgt? Wie ist hierzu der aktuelle Sachstand?
63. Besteht die Gefahr, dass bei einem Unglücksfall das Grundwasser sowie der angrenzende Lappwaldsee verunreinigt wird und welche Vorkehrungen werden getroffen?

64. Bezugnehmend auf den heutigen Artikel in der BZ über den Standort der geplanten Biogasanlage, frage mich wie jemand auf die Idee kommt so eine Geruchsemissionsschleuder wenige 100m vom geplanten Naherholungsgebiet Helmstedt-See zu errichten?
65. Die Datenangaben für die elektrische Leistung der geplanten Biogasanlage reichen von 600 kW bis 1600 kW im Antrag des Bauherrn. Im Geruchsgutachten werden 760 kW elektrisch angegeben.
Meine Frage: Welche Leistungen - bitte getrennt nach Gesamt, Elektrisch, Wärme auflisten - wurden nach BlmschG beim Landkreis beantragt?
66. Aus den Unterlagen zum Bau der Biogas Anlage geht hervor, dass Sie nicht nur die Anlage und Lagerhallen errichten wollen, sondern auch noch Ställe. Genau dazu habe ich folgende Fragen.
- i. Was für Tiere sollen auf dem Gelände gehalten werden?
 - ii. Wie viele Tiere sollen dort verweilen?
 - iii. Sind die Tiere in den Gutachten zur Geräusch- und Geruchsbelästigung berücksichtigt worden?
 - iv. Ist eine Erweiterung der Tierhaltung geplant?
 - v. Hält die Genehmigung der Stadt einer erneuten juristischen Prüfung unter diesen neuen Voraussetzungen stand?
67. In den vorliegenden Unterlagen ist außerdem die Rede von zwei Wohnungen für den Betriebsführer. Diese Wohnungen sollen nicht an die städtische Abwasserentsorgung angeschlossen werden. Es heißt, hier soll aus wirtschaftlichen Gründen eine dezentrale Lösung geschaffen werden.
- i. Wie genau soll das aussehen?
 - ii. Wird eine Klärgrube angelegt?
 - iii. Wollen sie das menschliche Schmutzwasser und die Fäkalien in der Biogas Anlage entsorgen?
68. Sie errichten eine Biogas Anlage mit Satelliten BHKWs.
- i. Wie viele Satelliten BHKWs wollen Sie errichten?
 - ii. Wo werden diese errichtet?
 - iii. Wer wird dann damit versorgt?
69. Es handelt sich um ein Biogas BHKW. Im EEG steht, dass die Förderung solcher Anlagen, außer für den Umweltschutz, auch noch die Aufgabe hat, die Regionen, in denen die Anlage errichtet werden, zu unterstützen. Deshalb frage ich Sie.
- i. Von wo kommen die Einsatzstoffe für Ihre Biogas Anlage? (Radius in km)
 - ii. Was wollen Sie genau einsetzen?
 - iii. Haben Sie die Neuerungen im EEG 2012 gelesen und berücksichtigt? Diese besagen, dass nur noch max. 60 % der eingesetzten Biomasse Mais sein darf. Der Rest muss aus anderen Stoffen herbei geführt werden. Wenn Sie nun den Mais von Ihren eigenen Feldern und den

umliegenden Bauern erhalten, von wem bekommen Sie dann die anderen Stoffe?

70. Ebenfalls im EEG beschrieben steht, dass Sie nach einem Jahr 60 % der beim Prozess zur Verstromung von Biomasse erzeugten Wärme nutzen müssen.
- i. Wie wollen Sie gewährleisten, dieses Ziel zu erreichen?
 - ii. Wer wird die Wärme beziehen, außer Ihrer Fermenter?
71. Die Anlage steht auf freiem Gelände und ist für jedermann gut zu erreichen.
- i. Was wird zum Schutz vor Vandalismus + zur Sicherheit getan?
 - ii. Wird es einen Zaun geben?
 - iii. Was, wenn die Anlage explodiert?
 - iv. Gibt es Erfahrungswerte zu solchen Fragen?
72. Sie schreiben, dass Sie zum Ausgleich der Bodenversiegelung an einer anderen Stelle (nähe Freibad) einen 16.000 m² großen Wald errichten wollen.
- i. Was nützt uns der Wald am Freibad? Pflanzen Sie doch lieber Bäume um das gesamte Gelände. Dann ist auch das demnächst entstehende Naherholungsgebiet eventuell nicht so unattraktiv für mögliche Investoren.
73. Im EEG steht, dass die Gärreste 150 Tage in einem dafür vorgesehenen Behälter ruhen müssen, damit die entweichenden Gase gänzlich entweichen sind und nicht die Umwelt belasten.
- i. Wer kontrolliert, dass Sie das einhalten?
 - ii. Ab wann gelten die 150 Tage? Vom ersten Liter an oder wenn der Tank voll ist?
 - iii. Bei der Größe der Anlage müsste, doch erheblich viel Gärreste anfallen. Wie viele solcher Tanks werden Sie bauen, damit Ihre Anlage ganzjährig laufen kann?
 - iv. Wo und wann im Jahr sollen die Gärreste/Dünger ausgebracht werden?
74. Nun die letzte und entscheidende Frage. Diese jedoch geht gar nicht an den Errichter der Biogas Anlage, sondern an die Kollegen der Stadt und des Landkreises.
- i. Warum werden bei solchen wichtigen Entscheidungen nicht mal die Bürger, die Steuerzahler, die künftigen Nutzer des Naherholungsgebietes oder wenigstens die direkt betroffenen Anwohner Ihrer Stadt befragt?
 - ii. Sind Sie nicht auch der Meinung, dass das richtig gewesen wäre?
75. Welche Maßnahmen sind zum Schutz der Bevölkerung getroffen?
76. Was geschieht mit der Bevölkerung bei Giftgasaustritt, auch nachts?
77. Gibt es Katastrophenpläne?
- Wie wird die Bevölkerung gewarnt, auch nachts?
- Wie wird sie evakuiert?

78. Warum wurde der Bauausschuß nicht an der Beantwortung dieser Frage beteiligt?
Warum wurden dem Ausschuß die Antworten nicht zur Genehmigung vorgelegt?
Ist die Nichtbeteiligung des Ausschusses innerhalb von Bürgeranfragen die üblich
Vorgehensweise bei der Stadt Helmstedt?
79. Glaubt der Bürgermeister, daß er als Verantwortungsträger seinen demokratischen
Verpflichtungen hinreichend nachgekommen ist?
80. Hält die Stadt Helmstedt die Bezeichnung „Biogasanlage“ angesichts des geplanten
Umfangs der Gesamtplanung nicht für irreführend?
81. Ist sich die Stadt bewußt - daß etliche Anlagenteile entstehen werden, deren
Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Geruchsemissionen überhaupt nicht
im Rat der Stadt diskutiert wurden?
82. Warum wurde dem Rat keine Sitzungsvorlage vorgelegt, die die Gesamtproblematik
der Anlage anschaulich zur Diskussion stellt?
83. Wurde das Geruchsgutachten des Antragstellers von einem Prüfenieur gegen
geprüft?
84. Wäre ein unabhängiges Gutachten zur Beurteilung der Gesamtauswirkungen aller
Anlagenteile (Landschaftsbild, Emissionsquellen) und der landwirtschaftlichen
Nutzung (Monokulturen, Geruchsemissionen Gärreste, Nitratproblematik) auf die
zukünftige touristische Nutzung des Lappwaldsees erforderlich gewesen?
85. Beabsichtigt die Stadt die Beauftragung eines dementsprechenden Gutachtens und
wird sie diese Absicht dem Rat die Beauftragung zwecks demokratischer Beteiligung
zur Abstimmung vorlegen?
86. Plant die Stadt die Aussetzung des Ratsbeschlusses zur Änderung des
Bebauungsplanes vom 21.12.2011 bis zur abschließenden Bewertung des
eventuellen Gutachtens?
87. Ist ein konkreter Zeitpunkt für eine dementsprechende Ratsabstimmung geplant?
88. Hält die Stadt Biogasanlagen im Rahmen des Umbaues auf 100% Erneuerbare
Energien für sinnvoll?
89. War der Stadt zum Zeitpunkt der Abstimmung im Rat (21.12.2011) bekannt, daß der
Naturschutzbund Niedersachsen den Baustopp von Biogasanlagen in Niedersachsen
fordert?
90. Wurde ein entsprechender Eigenverbrauch der Anlagen nachgewiesen?
91. Natürlich hoffen alle, dass es keine Überschneidungen mit dem Masterplan
Lappwaldsee gibt. In diesem Zusammenhang ist die Antwort unter Punkt 15 des
Fragenkatalogs (der IG Galgenbreite) seitens der Stadt nicht überzeugend.
92. Die Akzeptanz der Anlage könnte sicherlich erleichtert werden, wenn die Zuführung
von getrocknetem Geflügelkot „von irgendwo“ unterbliebe. Die Gefahren von

resistenten Keimen und Bakterien (Listerien & Co.) müssten überzeugender kontrolliert und ausgeschlossen werden – was rollt da für ein Arbeitsaufwand auf die Umwelt- und Gewerbeaufsichtsämter zu??

93. Sind alternative Standorte wirklich hinreichend geprüft worden?
94. Was macht Investor J. D., wenn bei den ersten Tiefbauarbeiten Scherben von alten Siedlungen auftauchen?
95. Ist die Zustimmung der politischen Gremien der Stadt Helmstedt im Jahr 2011 für den weiteren Bau einer Biogasanlage im Bereich des Landkreises Helmstedt aus klimapolitischer Sicht überhaupt sinnvoll, da bereits schon jetzt eine große Anzahl dieser Anlagen vorhanden ist?
96. Wie viele Biogas-Anlagen „verträgt“ der Landkreis Helmstedt unter Berücksichtigung der Aspekte Anbau von Rohstoffen und Ausbringung der Gärreste auf die Felder?
97. Wurde berücksichtigt, dass die subventionierte Ausweitung des Energiepflanzenanbaus den Anbau von Pflanzen für die Herstellung von Futter- und Nahrungsmitteln verdrängt?
98. Ab wann rechnet die Stadt Helmstedt mit Einnahmen durch die Biogas-Anlage, vornehmlich durch die Gewerbesteuer? Sind die Situationen anderer Kommunen, in denen Biogas-Anlagen betrieben werden, prüfend herangezogen worden?
99. Gab es vor oder während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im 1. Halbjahr 2011 eine Bürgerversammlung, wenn ja, wie wurde diese bekannt gemacht?
100. Reichen die eigenen Anbauflächen für die Fütterung mit Biomasse der Biogas-Anlage unter verkehrs- und lärmtechnischer Betrachtung aus oder muss, wenn ja, zu welchem Anteil? – hinzugeführt bzw. herangeschafft/transportiert (Kilometer?) werden?
101. Gab bzw. gibt es evtl. mögliche alternative Standorte, die „vorteilhafter“ für die Errichtung einer Biogas-Anlage wären (z. B. Gewerbegebiet Helmstedt an der B 244 Richtung Mariental, Walbecker Winkel an der L 642)?
102. Wurde die schon bestehende (Lärm-)Vorbelastung der Galgenbreite durch die Straße/Bahn bei der Standortfrage sowie im Gutachten ausreichend berücksichtigt?
103. Warum wurden die Wetterdaten aus der Region Magdeburg für das Immissionsgutachten zu Grunde gelegt?
104. Ist die im Gutachten prognostizierte höchste Geruchsbelästigung von ca. 11% der Jahresstunden im westlichen Bereich des Tagebausees sowie von ca. 2% der Jahresstunden im Bereich des Wohngebietes Galgenbreite wirklich realistisch?
105. Beinhalten der vom Rat im Dezember 2011 beschlossene Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes auch die vorgesehene Wohnbebauung?

106. Wurde der sich ergebende Wertverlust von Immobilien in den betroffenen Wohngebieten ausreichend berücksichtigt?
107. Welche Auswirkungen hätte ein evtl. Unglücksfall in einer Biogasanlage (z. B. Explosion) auf die Natur und die Umwelt, insbesondere auf die in den betroffenen Gebieten wohnenden Menschen? Welche Vorkehrungen werden in diesem Zusammenhang getroffen?
108. Hat die Nähe der zukünftigen Biogasanlage Auswirkungen auf das touristische und wirtschaftliche Zukunftsprojekt in Helmstedt, den Lappwaldsee?
109. Ist die zukünftige Biogasanlage im Einklang mit dem Masterplan des Lappwaldsees zu sehen?
110. War Ihnen bei Ihrer Entscheidungsfindung am 21. Dezember 2011 bewusst, dass die Gemeinde Harbke im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange unter dem 12. April 2011 der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zugestimmt hat, weil vor dem Hintergrund der Nutzung des Sees die Errichtung einer Biogas-Anlage mit den Zielen Erholung und Tourismus nicht vereinbar ist?
111. Für ein Wohngebiet ist eine Geruchsstundenhäufigkeit von 10% zulässig, für den überplanten Außenbereich sind es 20%. Mit einem Wert von 11% am nordwestlichen Ufer überschreitet die geplante Biogas-Anlage den Wert für den überplanten Außenbereich nicht. Allerdings erscheint es auch widersprüchlich, wenn in diesem Bereich eine touristische Ansiedlung (Campingplatz o. ä.) erfolgen soll. Waren Ihnen diese Werte bewusst? Immerhin waren sie Anlage zum Beschlussvorschlag zur Änderung des Bebauungsplanes.
112. Ist berücksichtigt worden, dass sich die geplante Biogas-Anlage mit ihrem erhöhten Verkehrsaufkommen auf dem direkten Weg nach Schöningen befindet, wo für 15 Mio. Euro ein Erlebniszentrum Speere entsteht?
113. Sind der vom Rat im Dezember 2011 als Satzung beschlossene Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes schon rechtskräftig?

Beziehen sich die aufgelisteten Zahlen hinsichtlich der Geruchsproblematik auf den geplanten Endausbau mit zwei Fermentern oder auf den derzeit diskutierten Stand mit einem Fermenter.

Für das Geruchsemissionsgutachten wurde ein Anlagenbetrieb im Ausbauzustand mit drei Fermentern, drei Gärproduktlagern/Flüssigdüngerlagern und zwei BHKW zu Grunde gelegt (S. 11 des Geruchsemissionsgutachtens). Die Prognose ist bereits für den maximalen Ausbau berechnet.

Trifft es zu, dass im Endausbau maximal zwei Fermenter zusätzlich zu einer geplanten und möglichen Hofstelle aufgebaut werden.

Im Endausbau sind maximal drei Fermenter geplant. Ein dritter Fermenter stellt eine Ausbauposition dar, die ausschließlich die Verweilzeit der Gärsubstrate verlängert, dadurch kann die Effizienz (Gasausbeute) weiter gesteigert werden. Da die Fermenter 100% gasdicht sind führt eine Vergrößerung des Fermentervolumens der Anlage nicht zu größeren Immissionen.

Wie werden Antibiotika in dem Fermenter behandelt und wenn bei dessen Leerung die Reststoffe auf den Acker gebracht werden, welche Probleme können entstehen?

Antibiotika sind im ursprünglichen Sinne natürlich gebildete, niedermolekulare Stoffwechselprodukte von Pilzen oder Bakterien, die schon in geringer Konzentration das Wachstum von anderen Mikroorganismen hemmen oder diese abtöten. Das bedeutet, dass eine zu hohe Konzentration von Antibiotika den durch Mikroorganismen gesteuerten Gärprozess zum Teil massiv behindern würde. Es muss deshalb schon allein aus Anlagenbetreiber-Sicht eine Kontamination des Geflügelkotes durch Antibiotika verhindert werden.

Der Betreiber wird deshalb seine Lieferanten von sich aus darauf drängen, den Antibiotikaeinsatz zu minimieren und ggf. auf andere Lieferanten ausweichen.

Zu diesem Thema gibt es auch eine Untersuchung des österreichischen Umweltbundesamtes („ANTIBIOTIKA IN BIOGASANLAGEN, Abbauverhalten und Einfluss auf die Biogasproduktion“).

Bei den Feldversuchen führte erst die Wirkstoffkonzentration eines Antibiotikums (Chlortetracyclin) von 8.000 mg je kg Trockensubstanz zu einer leicht veränderten Biodiversität. Die bei diesen Untersuchungen im Boden gefundenen Antibiotika wiesen bei Verwendung des Gärproduktes als Dünger eine maximale Konzentrationen bis 0,12 mg je kg Trockensubstanz auf.

Ab welchen Werten ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, die bisher nicht erfolgte.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist ein Vorhaben im Bereich ‚Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie‘ (Anlage 1) UVP-pflichtig bei der Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW. Ab 20 MW muss eine allgemeine bzw. standortbezogene Vorprüfung durchgeführt werden.

Die Gasproduktion der Biogasanlage Kibitzkulk erreicht bei maximaler Ausbaustufe eine Dimension bis zu einem Äquivalent in elektrischer Leistung von ca. 1,6 MW. Eine UVP ist bei diesem Vorhaben also nicht notwendig.

Die in den Verfahren zur FNP-Änderung und B-Plan-Aufstellung nach § 2 Abs. 4 BauGB enthaltene Umweltprüfung, die sich auf die in den Begründungen enthaltenen Umweltberichte sowie die Zusatzgutachten stützen, erfüllen die Voraussetzungen einer UVP (§ 17 UVPG)

Wird bei einer positiven Beschlussfassung auch die Erweiterung automatisch mit beschlossen.

Der Bebauungsplan regelt lediglich in Form einer Angebotsplanung die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Biogasanlage an diesem Standort. Insofern lässt der Bebauungsplan auch spätere Erweiterungen zu. Die bedürfen dann jedoch der weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, bei der dann die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Recht geprüft wird.

Kommen die bei Vollzug der 2. Ausbaustufe mit zwei Fermentern dort verwendeten Pflanzen auch von den betriebseigenen Flächen und die Gülle aus der hiesigen Gegend und nicht von irgendwo her aus einer Massentierhaltung.

Der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan regeln die Grundsätze der Bodennutzung im Stadtgebiet bzw. im Geltungsbereich. Die wirtschaftlichen Verflechtungen der durch die Bauleitplanung zugelassenen Betriebe mit deren Rohstoffquellen oder Absatzmärkten sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Die pflanzlichen Inputstoffe kommen aus einem Radius von ca. 6 km um die Anlage. Lokale Landwirte haben so die Chance, einen Teil des Aufwuchses Ihrer Flächen lokal zu vermarkten ohne weite Transportwege. Die Rindergülle kommt von Betrieben im Landkreis Helmstedt oder dem angrenzenden Bördekreis. Der Geflügelmist kommt von landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.

Alle Inputstoffe stehen auf der Positivliste des EEG. Geplant ist: Maissilage, Ganzpflanzensilage, Grassilage, Getreidekorn (zusammen ca. 65-70%), Rindergülle und Geflügelmist (zusammen 30-35%).

Die Anlage wurde konservativ geplant und erfüllt somit auch die strengeren Auflagen des EEG 2012. Dadurch dass bewusst nicht nur Maissilage eingesetzt wird sondern auch Grassilage, Ganzpflanzensilage sowie Geflügelmist, wird bequem die 60%-Grenze Masseanteil Mais unterschritten.

Es wird Bezug genommen auf die Vorlage Nr. 60/12, in der festgehalten wurde, dass über die Errichtung einer Biogasanlage hinaus an dem Standort auch der Bau rein landwirtschaftlicher Gebäude ermöglicht werden soll. Mit welchem Anlagenumfang muss hierbei maximal gerechnet werden.

Zurzeit hält der Vorhabenträger Milchvieh. Nach den vorliegenden Planungen ist jedoch keine Verlagerung dieser Viehhaltung in den Geltungsbereich geplant. Ebenso gibt es keine Planungen für die Haltung anderer Tierarten. Die geplanten landwirtschaftlichen Anlagen dienen ausschließlich dem Ackerbau (Lager- und Maschinenhallen).

In der Vorlage wird ausgeführt, dass das gewonnene Biogas im Plangebiet über einen Generator sowie in Blockheizkraftwerken an anderen Standorten in elektrische Energie umgewandelt werden solle, die in das Stromnetz eingespeist wird. Welche anderen Standorte sind damit gemeint – innerhalb des Kybitzkulks oder innerhalb der Stadt Helmstedt.

Die Anzahl sowie die Standorte der BHKWs sind noch nicht festgelegt. Sie sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung zur Biogasanlage.

Was geschieht mit der restlichen Wärmeenergie, die von der 1.200 kW Wärmeenergie abzüglich des Eigenbedarfs nicht benötigt werde.

Gerade um den sinnvollen Einsatz der Wärme zu ermöglichen, ist der Einsatz von Satelliten-BHKW geplant, die in der Nähe der Wärmeabnehmer errichtet werden sollen. Am

Anlagenstandort ist deshalb nur die Errichtung eines BHKWs geplant und beantragt. Dieses besitzt eine elektrische Leistung von 380 kW und eine thermische Leistung von etwa 400-430 kW. Nur diese 400-430 kW stehen zu Heizzwecken zur Verfügung. Im Winter wird ein Großteil dieser Leistung benötigt, um den oder die Fermenter zu heizen. Überschüssige Wärme wird mittels Kühlern an die Umgebungsluft abgegeben.

Für den Fall, dass sich in Helmstedt keine Abnehmer für die Wärme finden und keine Satelliten-BHKWs errichtet werden, bestehen Überlegungen, einen zweiten, baugleichen Motor an der Biogasanlage aufzustellen. Mit der Abwärme dieser beiden Motoren könnte beispielsweise eine Gärprodukttrocknung und -pelletierung betrieben werden. Die vorliegenden Immissionsprognosen berücksichtigen bereits diese Variante. Da sie jedoch nicht angestrebt ist, ist sie nicht Gegenstand des Genehmigungsantrags nach BImSchG.

Womit muss man auf dem Gelände eigentlich rechnen, wenn diese enorme Wärmemenge übrig bleibe.

Das Freiwerden dieser Wärmemengen hätte keine nennenswerten Auswirkungen auf dem Gelände. (Zur Einordnung der Größenordnung: Am Juliusbad befinden sich momentan noch Gaskesselanlagen mit einer Gesamtleistung von 1.817 kW)

Warum sind in den Gutachten die maximalen möglichen Anlagen überhaupt berücksichtigt worden.

Die Gutachten bilden einen Teil der Abwägungsunterlagen der Bauleitpläne und stellen dazu die zu erwartenden maximalen Lärm- und Geruchseinwirkungen dar. Dabei werden grundsätzlich eher konservative, also hinsichtlich der Immissionen ungünstige Annahmen getroffen, damit die prognostizierten Lärm- oder Geruchseinwirkungen auf keinen Fall überschritten werden. Zu den konservativen Annahmen der Gutachten zählt zum einen die maximale Anlagengröße. Hinsichtlich einzelner Emissionsquellen werden die höheren Werte gewählt, wenn aus Messungen eine Spannweite der Ergebnisse vorliegt. Bei emissionsmindernden Abschirmungen wie der zentralen Halle der BGA werden wiederum eher geringe Abschirmungswerte angesetzt. Insofern ist damit zu rechnen, dass Gutachten die Immissionen tendenziell überschätzen und somit die geforderte hohe Sicherheit bezüglich des Immissionsschutzes gewährleisten.

Was geschieht, wenn Gülle austritt und nicht nur im Oberflächenwasserbereich bleibe, sondern in den Boden sickere. Gibt es einen Sickerschutz?

Einer Freisetzung von größeren Mengen an Gärsubstrat und Reststoffen (Einsturz oder Bauteilversagen eines Lagerbehälters oder von Rohrleitungen) wird durch eine ausreichend dimensionierte Umwallung des Grundstückes begegnet. Eine Ausbreitung über die Grundstücksgrenzen hinaus soll dadurch verhindert werden.

Aufgrund der spezifischen Eigenschaften des Gärsubstrates kommt es zu keiner starken Eindringung in den Boden. Das Substrat verstopft die Bodenoberfläche und verringert weiteres Versickern. Im Rahmen der Anlagengenehmigung wird dieser Belang durch die untere Wasserbehörde geprüft. Nach einem derartigen Schadensfall würden nach Beurteilung durch die Wasserbehörde Maßnahmen ergriffen, die schädliche Nährstoffeinträge ins Grundwasser verhindern (ggf. Abtrag der oberen Bodenschicht).

Unmittelbare Auswirkungen auf Grund und Boden sowie Menschen bestehen nicht.

Ist die Störfall-Verordnung bei der Thematik berücksichtigt worden, ganz besonders in Zusammenhang mit Schwefelwasserstoff.

Entscheidend für die Anwendung der Störfall-Verordnung sind zum einen die Einstufung des Stoffes bzw. der Zubereitung, in diesem Fall Biogas, und zum anderen die maximal vorhandene Menge.

Biogas ist kein reines Gas. Die Zusammensetzung ist abhängig von den jeweiligen Substraten, die in der Erzeugung eingesetzt werden. Demzufolge kann es zu Schwankungen in der Zusammensetzung kommen.

Der Schwefelgehalt in den Substraten und die Prozessführung bestimmen maßgeblich den Schwefelwasserstoffanteil. Im Bereich der nachwachsenden Rohstoffe (hauptsächlich Mais) sind vergleichsweise niedrige Schwefelwasserstoffgehalte von 100-200 ppm zu erwarten. Bei Einsatz von z.B. Schlachtabfällen oder Abfällen aus der Lebensmittelindustrie können dagegen höhere Gehalte auftreten. Literaturangaben gehen bis zu 2 %. Der Einsatz derartiger Abfälle ist jedoch nicht beantragt.

Schwefelwasserstoff ist als reines Gas als "Sehr Giftig" gemäß der Richtlinie 67/548/EWG eingestuft. Für Zubereitungen kommt die Richtlinie 1999/45/EG zur Anwendung. Anhang II, Teil B, Tabelle I A ist für gasförmige Zubereitungen zutreffend.

Ab einem Volumenprozentsatz von 1 % H₂S wäre die Zubereitung als "Sehr Giftig (T+)" einzustufen, ab 0,2% aber unterhalb von 1% als "Giftig (T)" und ab 0,02% aber unterhalb 0,2% als Gesundheitsschädlich (Xn).

Bei einer typischen Durchschnittskonzentration von 500 mg/m³ H₂S (entsprechend 0,033 Vol. %), wäre das Roh-Biogas als Gesundheitsschädlich einzustufen. Hinsichtlich der Brennbarkeit ist das Biogas als Hochentzündlich (F+) einzustufen.

Die Störfall-Verordnung Anhang I führt hierzu folgende Stoffkategorien und Mengenschwellen auf:

Nr.	Name	Mengenschwellen (kg)	
		Grundpflichten	erweiterten Pflichten
1	Sehr Giftig	5000	20000
2	Giftig	50000	200000
8	Hochentzündlich	10000	50000

Somit ist ersichtlich, dass für Biogas-Anlagen die StörfallIV i.d.R. erst ab einem Inhalt von 10 Tonnen Biogas aufgrund der Einstufung als Hochentzündlich zur Anwendung kommt.

Die Störfallverordnung findet Anwendung, wenn besagte 10 t Biogas überschritten werden.

Auf der Biogasanlage Kybitzkulk ist hingegen nur mit einer maximalen Menge von ca. 2,3 t Biogas zu rechnen.

Welche Bezeichnung haben die Eingangsstoffe, die in der Biogasanlage verwertet werden sollen.

Alle Inputstoffe stehen auf der Positivliste des EEG. Geplant sind: Maissilage, Ganzpflanzensilage, Grassilage, Getreidekorn (zusammen ca. 65-70%), Rindergülle und Geflügelmist (zusammen 30-35%).

Welche Erfahrungswerte in Sachen Geruchsbelastung liegen vor von vergleichbaren Biogasanlagen in vergleichbaren Regionen, Lagen, Größenordnungen?

Die Emissions- und Immissionssituation bei Biogasanlagen sind grundsätzlich von verschiedenen Faktoren abhängig. So definiert sich das Emissionsverhalten einer derartigen Anlage vorrangig über die Betreibersorgfalt, aber auch über deren spezifische Besonderheiten (Inputstoffe, Verfahrensablauf, Anlagenausstattung).

Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage, welcher sich beispielsweise über folgende Faktoren definiert:

- umgehende Beseitigung von Verschmutzungen im Umfeld der Anlage, ggf. Reinigung der Anlagenkomponenten
- Vermeidung von Fehlern in der Verfahrensführung und dadurch bedingten Emissionen
- Einsatz einer Notfackel zum Verbrennen von überschüssigem Biogas oder Installation eines zusätzlichen Not-Verbrennungsmotors

keine erheblichen Geruchsbelästigungen zu erwarten sind. Eine Nullemission bzw. –immission ist durch eine derartige Anlage jedoch auch nicht zu erwarten. Das bedeutet, dass es durchaus Zeiten geben wird zu denen die Biogasanlage im Umfeld zu riechen sein wird.

Dazu ein Zitat aus dem Gutachten:

„Hinsichtlich der Geruchsimmissionen sind die TA-Luft und die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) als Bewertungsmaßstäbe heranzuziehen. (...) Gerüche entstehen dort [Biogasanlage] z.B. durch die Silage und den Umgang mit weiteren Inputstoffen wie Gülle und Mist. Anhand der maßgeblichen Quellen und vergleichbarer Klimadaten einer regionalen Wetterstation werden die Immissionen im Umfeld der Anlage ermittelt.“ (S. 21)

Was sagen die Gutachten bzw. die Experten aus über die zu erwartende Geruchsbelastung der Anlage im Vergleich zur heutigen Situation? Wird die Geruchsbelastung deutlich steigen, wenig steigen, gleichbleiben oder sogar weniger werden??

Zitat aus dem Gutachten:

„Durch die Bebauung und Versiegelung werden die klimarelevanten Bodenfunktionen ausgesetzt. Entsprechend wird sich das Geländeklima im Geltungsbereich ändern. Erhebliche Auswirkungen auf das Klima umgebender Flächen sind dadurch jedoch nicht zu erwarten.

Durch die geplante Biogasanlage kommt es zu stofflichen Immissionen, die vor allem im Hinblick auf evtl. Geruchsbelästigungen zu prüfen sind. Erhebliche Immissionen von Nährstoffen oder Schadstoffen, die benachbarte Flächen Beeinträchtigungen könnten, sind nicht zu erwarten.“ (S. 16)

„Die Ergebnisse der Immissionsprognose zeigen, dass an den nächstgelegenen Wohnnutzungen mit Geruchsstundenhäufigkeiten [von] maximal 1% zu rechnen ist. Damit wird nicht nur der Richtwert der Geruchsimmissionsrichtlinie (10%) sondern auch das Irrelevanzkriterium nach dieser Richtlinie (2%) unterschritten, das heißt, dass die untersuchte Geruchsquelle am Immissionsort keinen nach der GIRL relevanten Anteil zur Geruchsbelastung trägt. (...) Auch für das ehemalige Tagebaugelände, für das an seiner westlichen Grenze ein Maximalwert von 7% ermittelt wurde, sind demnach Einschränkungen einer Folgenutzung als Erholungsgebiet nicht anzunehmen. Schon auf kurze Distanz mindert sich die Geruchsimmission weiter bis unter das Irrelevanzkriterium.“ (S. 21)

Ist die rechtliche Situation um den geplanten Bau der Biogasanlage Kybitzkulk so, dass es gar nicht mehr möglich ist, den Aufbau der Anlage zu verhindern?

Die Biogasanlage kann erst genehmigt werden, wenn die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind. Dies ist derzeit noch nicht der Fall. Es fehlen noch Beschlüsse des Rates bzw. seiner Gremien.

Ist das Vorhaben, rechtlich gesehen, schon so weit, dass die Stadt Helmstedt bei einer Ablehnung des Vorhabens mit einer Schadensersatzklage seitens des Investors / Betreibers rechnen müsste?

Der Anstoß eines bauleitplanerischen Verfahrens ist nicht zwangsweise mit einer Garantie des erfolgreichen Abschlusses verbunden. Die Stadt rechnet nicht mit Schadensersatzklagen des Investors, sofern die Biogasanlage nicht genehmigt werden kann.

Handelt es sich bei der uns vorgestellten Anlage um eine erste Stufe? Ist seitens des Investors / Betreibers geplant, die Anlage zu erweitern / vergrößern?

Die in der Bürgerversammlung am 21.03.2012 vorgestellte Anlage entspricht dem ersten Ausbau mit einem Fermenter und einer Gasproduktionskapazität für eine elektrische Leistung von etwa 800 kW., für die eine Genehmigung nach dem Immissionsschutzrecht beim Landkreis Helmstedt beantragt wurde. Die Immissionsgutachten, die auch zum Abwägungsmaterial der Bauleitpläne gehören gehen jedoch bereits darüber hinaus und berücksichtigen schon die Erweiterung durch einen zweiten Fermenter und insofern auch den langfristig angestrebten Gesamtumfang der Inputstoffe (Größe der Siloplatte, Anzahl der Transporte). Ein evtl. sinnvoller dritter Fermenter könnte in einer weiteren Ausbaustufe zur Leistungssteigerung durch längere Verweilzeiten errichtet werden, ohne dass dazu die Menge der Inputstoffe erhöht würde. Insofern würden dadurch keine zusätzlichen Immissionen verursacht.

Für eine Erweiterung der Anlage muss grundsätzlich ein neuer Antrag mit immissionsrechtlicher Prüfung gestellt werden.

Am Standort der Biogasanlage wurde die Errichtung eines BHKWs mit einer elektrischen Leistung von 380 kW beantragt. Das überschüssige Biogas soll mittels einer Biogasleitung nach Helmstedt geleitet werden und dort in einem oder zwei Satelliten-BHKWs genutzt werden. Dies hat den Vorteil, dass die entstehende Abwärme des Motors sinnvoller genutzt werden kann. Der genaue Standort steht noch nicht fest. Die Gespräche mit Interessenten laufen, sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

Für die Errichtung dieses/dieser Satelliten-BHKW sind höchstwahrscheinlich (abhängig vom Aufstellungsort und den behördlichen Anforderungen) gesonderte Genehmigungsverfahren und Gutachten erforderlich.

Hätte der Investor / Betreiber die Möglichkeit, wenn er die Genehmigung für die 1. Stufe erhält, die Anlage zu erweitern, ohne dafür eine weitere Genehmigung beantragen zu müssen?

Siehe vorherige Frage.

Hat der Investor vor, seinen fast gesamten innerstädtischen Betrieb in das entsprechende Flurstück zu verlagern?

Ein Schwerpunkt des landwirtschaftlichen Betriebes soll zukünftig bei der Biogasanlage liegen. Dort sind jedoch nur Anlagen für den Ackerbau vorgesehen (Lager- und Maschinenhallen). Die Viehhaltung innerhalb der bisherigen Hofstelle wird nicht in den Geltungsbereich verlagert.

Der Bau landwirtschaftlicher Gebäude ist im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegiert. Insofern wäre eine Aussiedlung von landwirtschaftlichen Betriebsteilen auch ohne die Änderung des FNP und ohne Aufstellung eines Bebauungsplans möglich.

Ist / wäre eine Verlagerung des Betriebs nur möglich, über den „Umweg“ Biogasanlage?

Eine Teilaussiedlung ist nur in Verbindung mit der BGA zu realisieren.

Können Sie ausschließen, dass außer der geplanten und vorgestellten Biogasanlage noch weitere Vorhaben am o.g. Standort realisiert werden die ebenfalls emissionsträchtig sind (z.B. Viehhaltung etc.)?

Der Bebauungsplan eröffnet neben der Möglichkeit der Errichtung einer Biogasanlage auch landwirtschaftliche Nutzungen, um dem Vorhabenträger zu ermöglichen, die in der Innenstadt gelegene Hofstelle in diesen Bereich zu verlagern. Damit ist grundsätzlich auch Tierhaltung zulässig.

Zurzeit hält der Vorhabenträger Milchvieh. Nach den vorliegenden Planungen ist jedoch keine Verlagerung dieser Viehhaltung in den Geltungsbereich geplant. Ebenso gibt es keine Planungen für die Haltung anderer Tierarten.

Die geplanten landwirtschaftlichen Anlagen dienen ausschließlich dem Ackerbau (Lager- und Maschinenhallen).

Aus diesen Gründen wurde keine Tierhaltung in den Schall- und Geruchsgutachten betrachtet.

Die Zulässigkeit landwirtschaftlicher Nutzungen im Plangebiet sind in der FNP-Änderung sowie im Bebauungsplan benannt worden. Im Rahmen des Planverfahrens wurden dagegen keine Bedenken vorgetragen und auch zum bisherigen Genehmigungsantrag für die FNP-Änderung hat der Landkreis diesbezüglich keine Einwände formuliert.

Aus den Unterlagen zum Bau der Biogas Anlage geht hervor, dass Sie nicht nur die Anlage und Lagerhallen errichten wollen, sondern auch noch Ställe. Genau dazu folgende Fragen:

Was für Tiere sollen auf dem Gelände gehalten werden?

Wie viele Tiere sollen dort verweilen?

Sind die Tiere in den Gutachten zur Geräusch- und Geruchsbelästigung berücksichtigt worden?

Ist eine Erweiterung der Tierhaltung geplant?

Hält die Genehmigung der Stadt einer erneuten juristischen Prüfung unter diesen neuen Voraussetzungen stand?

Siehe vorherige Frage.

In den vorliegenden Unterlagen ist außerdem die Rede von zwei Wohnungen für den Betriebsführer. Diese Wohnungen sollen nicht an die städtische Abwasserentsorgung angeschlossen werden. Es heißt, hier soll aus wirtschaftlichen Gründen eine dezentrale Lösung geschaffen werden.

Wie genau soll das aussehen?

Wird eine Klärgrube angelegt?

Wollen sie das menschliche Schmutzwasser und die Fäkalien in der Biogasanlage entsorgen?

Als dezentrale Lösungen für die Abwasserentsorgung kommen Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben in Frage. Eine Einleitung der Abwässer in die Biogasanlage ist nicht zulässig. Die Regelungen zur Abwasserentsorgung erfolgen nicht durch die kommunale Bauleitplanung, sondern im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung des unmittelbar geltenden Wasserrechts.

Die grundsätzlich durch den B-Plan ermöglichte Wohnnutzung für den Betriebsleiter wird jedoch nach den vorliegenden Planungen nicht realisiert.

Sie errichten eine Biogas Anlage mit Satelliten BHKWs.

Wie viele Satelliten BHKWs wollen Sie errichten?

Wo werden diese errichtet?

Wer wird dann damit versorgt?

Die Anzahl sowie die Standorte der BHKWs sind noch nicht festgelegt.

Die Verhandlungen mit potentiellen Wärmeabnehmern werden noch geführt. Die BHKWs sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung zur Biogasanlage.

Für die Errichtung und den Betrieb der Satelliten-BHKWs sind voraussichtlich (abhängig vom Standort und den Anforderungen der Behörden) gesonderte Anträge, Genehmigungen und Gutachten erforderlich.

Es handelt sich um ein Biogas BHKW. Im EEG steht, dass die Förderung solcher Anlagen außer für den Umweltschutz auch noch die Aufgabe hat, die Regionen in denen die Anlage errichtet wird zu unterstützen. Deshalb frage ich Sie:

Von wo kommen die Einsatzstoffe für Ihre Biogas Anlage? (Radius in km)

Was wollen Sie genau einsetzen?

Haben Sie die Neuerungen im EEG 2012 gelesen und berücksichtigt?

Diese besagen, das nur noch max. 60 % der eingesetzten Biomasse Mais sein darf. Der Rest muss aus anderen Stoffen herbei geführt werden. Wenn Sie nun den Mais von Ihren eigenen Feldern und den umliegenden Bauern erhalten, von wem bekommen Sie dann die anderen Stoffe?

Der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan regeln die Grundsätze der Bodennutzung im Stadtgebiet bzw. im Geltungsbereich. Die wirtschaftlichen Verflechtungen der durch die Bauleitplanung zugelassenen Betriebe mit deren Rohstoffquellen oder Absatzmärkten sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

- Die pflanzlichen Inputstoffe kommen aus einem Radius von ca. 6 km um die Anlage. Lokale Landwirte haben so die Chance, einen Teil des Aufwuchses Ihrer Flächen lokal zu vermarkten ohne weite Transportwege. Die Rindergülle kommt von Betrieben im Landkreis Helmstedt oder dem angrenzenden Bördekreis. Der Geflügelmist kommt von landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.
- Alle Inputstoffe stehen auf der Positivliste des EEG. Geplant ist: Maissilage, Ganzpflanzensilage, Grassilage, Getreidekorn (zusammen ca. 65-70%), Rindergülle und Geflügelmist (zusammen 30-35%).
- Die Anlage wurde konservativ geplant und erfüllt somit auch die strengeren Auflagen des EEG 2012. Dadurch dass bewusst nicht nur Maissilage eingesetzt wird sondern auch Grassilage, Ganzpflanzensilage sowie Geflügelmist, wird die 60%-Obergrenze Masseanteil Mais unterschritten.

Ebenfalls im EEG beschrieben, steht, dass Sie nach einem Jahr 60 % der beim Prozess zur Verstromung von Biomasse erzeugten Wärme nutzen müssen.

Wie wollen Sie gewährleisten, dieses Ziel zu erreichen?

Wer wird die Wärme beziehen, außer Ihrer Fermenter?

In erster Linie möchte der Investor, dass die anfallende Wärme eines BHKW genutzt wird, um fossile Heizenergie einzusparen. Das Konzept, ein Satelliten-BHKW bei einem großen Wärmeabnehmer zu errichten und zu betreiben, erfüllt diese Bedingungen. Dadurch werden Wirkungsgrade von >85-90% erreicht. Wir stehen in intensiven Gesprächen mit Wärmeabnehmern.

Die Anlage steht auf freiem Gelände und ist für jedermann gut zu erreichen.

Was wird zum Schutz vor Vandalismus + zur Sicherheit getan?

Wird es einen Zaun geben?

Was, wenn die Anlage explodiert?

Gibt es Erfahrungswerte zu solchen Fragen?

Das Risiko des Vandalismus trägt der Anlagenbetreiber. Das Betriebsgelände wird durch einen Zaun gesichert und soll videoüberwacht werden.

Eine hypothetische Explosion von brennbaren Gasen hätte voraussichtlich keine Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung außerhalb des Baugrundstückes, da sich eine Druckwelle ungehindert über die freie Fläche ausbreiten könnte. Die bestehenden Erdwälle der Eisenbahntrassen würden eine mögliche Schadensausbreitung zusätzlich behindern. Auswirkungen auf die nächstgelegene Bebauung (ca. 750 m Entfernung) können ausgeschlossen werden. Da die brennbaren Gase ausschließlich in der Gasphase auftreten, kann auch eine Schädigung von Grund und Boden ausgeschlossen werden.

Bei einer ungewollten nicht brennenden Methangasfreisetzung, z.B. durch einen technischen Defekt, treten Explosionsgefahren in der Umgebung auf, die in vergleichbarer Weise bei jedem Wohngebäude mit Erdgasanschluss ebenfalls auftreten können. Auf Grund des großen Abstandes zur Wohnbebauung sowie zu Verkehrsanlagen besteht in der Regel keine akute Gefahr.

Einer Freisetzung von größeren Mengen an Gärsubstrat und Reststoffen (Einsturz oder Bauteilversagen eines Lagerbehälters oder von Rohrleitungen) wird durch eine ausreichend dimensionierte Umwallung des Grundstückes begegnet. Eine Ausbreitung über die Grundstücksgrenzen hinaus soll dadurch verhindert werden. Unmittelbare Auswirkungen auf Grund und Boden sowie Menschen bestehen nicht.

Die Biogasanlage wird gemäß der aktuellen Richtlinien zur Betriebssicherheit und zum Explosionsschutz mit den entsprechenden Sicherheitseinrichtungen ausgestattet. Die sicherheitsrelevanten Einrichtungen unterliegen bei Gewerbebetrieben, anders als im privaten Bereich, regelmäßigen Prüfungen und Wartungen.

Sie schreiben, dass Sie zum Ausgleich der Bodenversiegelung an einer anderen Stelle (nähe Freibad) einen 16.000 qm großen Wald errichten wollen. Was nützt uns der Wald am Freibad? Pflanzen Sie doch lieber Bäume um das gesamte Gelände. Dann ist auch das demnächst entstehende Naherholungsgebiet eventuell nicht so unattraktiv für mögliche Investoren.

Der Bebauungsplan sieht Anpflanzungen im Geltungsbereich vor. Weitere Anpflanzungen am Rande des Gebietes sind durch ein wasserrechtliches Verfahren zur Verlegung des Grabens festgelegt. Vor allem bietet jedoch die vorhandene Topographie mit dem bewachsenen Bahndamm günstige Einbindung in die Landschaft ohne weite

Sichtbeziehungen auf die geplante Anlage. Diese Anpflanzungen sind jedoch nicht als Ausgleichsmaßnahme zu werten.

Im vorliegenden B-Plan wurde mit einer Grundflächenzahl von 0,8 eine hohe städtebauliche Ausnutzung festgesetzt. Dadurch soll eine effiziente Ausnutzung der festgesetzten Baufläche ermöglicht und der Bedarf an Baufläche insgesamt auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Der notwendige Ausgleich der nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen wird mit Hilfe der Arbeitshilfe „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ schutzgutbezogen bestimmt.

Als Beeinträchtigung des Bodens ist die vollständige Ausnutzung der festgesetzten Grundflächenzahl und damit die Bebauung, Versiegelung oder Befestigung von 80% der Baufläche anzunehmen. Nach dem Bilanzierungsansatz ist für diese Fläche eine Kompensation im Verhältnis 1:0,5 zu leisten.

Bei einer Baufläche von 40.700 m² liegt das Höchstmaß an versiegelter Fläche bei 32.560 m². Demnach ist eine Kompensationsfläche von 16.280 m² zu leisten.

Bereits bei einer rein rechnerischen Betrachtung des Sachverhalts ergibt sich, dass die geforderte Kompensationsfläche nicht auf der Restfläche des Baugrundstücks geleistet werden kann. Um alle Richtlinien zu erfüllen, muss die Ausgleichsfläche zwangsweise woanders liegen.

Ziel einer Kompensationsfläche muss es sein, einen qualitativ hochwertigen Ersatz für eine Beeinträchtigung zu leisten. Die projektierte Fläche zwischen Lappwald und Campingplatz im nördlichen Stadtgebiet („Walbecker Winkel“) erfüllt diese qualitativen Kriterien.

Statt einer forstwirtschaftlich ausgerichteten Aufforstung mit Pappeln wird ein naturnaher Eichen-Hainbuchen-Mischwald entwickelt und, dem vorgelagert, ein breiter Krautsaum angelegt. Damit gehen eine erhebliche Wertsteigerung des Bodens und eine deutliche Zunahme der Artenvielfalt und Lebensgemeinschaften einher.

Im Gegensatz dazu ist für die Biogasanlage bewusst eine stark durch Verkehrs- und Hochspannungstrassen vorbelastete Fläche mit optimierten Verkehrsbezügen gewählt worden. Darüber hinaus sind die baulichen Anlagen im Geltungsbereich vom Lappwaldsee und seinen Uferzonen aus nicht zu sehen.

Im EEG steht, dass die Gärreste 150 Tage in einem dafür vorgesehenen Behälter ruhen müssen, damit die entweichenden Gase gänzlich entweichen sind und nicht die Umwelt belasten.

Wer kontrolliert, dass Sie das einhalten?

Ab wann gelten die 150 Tage? Vom ersten Liter an oder wenn der Tank voll ist?

Bei der Größe der Anlage müssten doch erheblich viele Gärreste anfallen. Wie viele solcher Tanks werden Sie bauen, damit Ihre Anlage ganzjährig laufen kann?

Wo und wann im Jahr sollen die Gärreste/Dünger ausgebracht werden?

a) Dieser Forderung wurde Rechnung getragen. Die Einhaltung der Forderungen des EEG wird jährlich durch unabhängige Umweltgutachter geprüft. Diese Prüfung ist Voraussetzung des Vergütungsanspruchs nach EEG für den produzierten Strom.

b+c+d) Die Gärreste fallen während des Betriebes der Anlage kontinuierlich an. Die Lagerkapazitäten für unseparierte Gärreste betragen 257 Tage. Im Falle einer geplanten Separierung (Fest-/Flüssigtrennung) kann sich die Lagerkapazitäten auf 362 Tage erhöhen.

Die Gärreste sind ein sehr guter Pflanzendünger und werden als Nährstoffrücklieferung auf die Felder im Umkreis von ca. 6 km verbracht. Die Ausbringmonate sind in der Regel März/April sowie August/September.

Wie Sie sagten sind in Ihre Untersuchungen richtigerweise ausschließlich die Auswirkungen der geplanten Biogasanlage eingeflossen.

Sollte der Investor auch Viehhaltung am Kybitzkulk betreiben wollen und würde man eine Prognose für die Ausbringung der Gärrückstände in die Untersuchung mit einbeziehen, könnte es dann sein das die Geruchsbelästigung ansteigt?

Das Ausbringen von Gärresten, das Ausstreuen von Mist oder mineralischem Dünger (alles Düngung von Pflanzen) liegt heute schon im Rahmen guter fachlicher Praxis in der Entscheidung des Landwirts für welche Art von Düngung er sich entscheidet. Auswirkungen der Düngung sind unabhängig von dem Betrieb der Biogasanlage und gelten als allgemein hinzunehmende Vorbelastung, die bei Immissionsbeurteilungen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Tatsächlich reduzieren sich die Immissionen beim Ausbringen von Wirtschaftsdünger, wenn dieser vorher in einer Biogasanlage energetisch genutzt wurde.

Sollte so ein Gutachten (vorausgesetzt die bzw. der obere Fall tritt ein) aussagen das sich die Werte erhöhen und dadurch auch am Ostufer des Sees die Werte > 10% einstellen, wäre dann rechtlich eine Nutzung zu Wohnzwecken (Ferienhäuschen, Camping) überhaupt noch möglich, wenn die Werte über der Zumutbarkeit für Wohn- u. Mischgebiete liegen?

Auf Grund der Entfernung des Grundstückes, auf dem die Biogasanlage errichtet werden soll, und dem Ostufer sind Immissionswerte von mehr als 10 % ausgeschlossen.

Den Bürgern ist doch egal, ob nach BImSchG nur die direkten Auswirkungen, z.B. Geruchsemission der Anlage untersucht werden müssen und nicht das Ausbringen der Gärrückstände, oder evtl. noch spätere Viehhaltung etc. Uns interessiert die Summe der Auswirkungen, die wir nachher auszuhalten haben.

Wann liegt ein – unabhängiges- Geruchsgutachten vor, dass auf Basis dieser Gesamtsituation basiert? Wurde ein solches Gutachten schon in Auftrag gegeben?

Gärrückstände sind deutlich geruchsärmer als gewöhnliche Gülle, Silage etc. Das Aufbringen der Gärrückstände stellt also im Vergleich zu einer konventionellen Düngung, die auf den umliegenden Feldern auf jeden Fall stattfinden würde, eine Geruchsminderung dar. Die Geruchsemission der Anlage liegt laut Gutachten deutlich unter den zulässigen Obergrenzen und für eine zusätzliche Viehhaltung müsste ohnehin ein neues Gutachten erstellt werden. Die Gesamtsituation wird vom aktuellen Gutachten demnach umfänglich bewertet.

Wer zeichnet für die Erstellung eines solchen Gutachtens verantwortlich? Ist das die Stadt HE oder der Landkreis HE?

Für die Bauleitplanverfahren, die von der Stadt Helmstedt durchgeführt werden, waren die Erstellung eines Geruchsgutachtens und eines Schallgutachtens erforderlich. Unabhängig davon hat der Landkreis als Genehmigungsbehörde zusätzlich ein aktualisierendes Geruchsgutachten für den Genehmigungsantrag gefordert.

Bei der maximalen Anlagengröße (3 Fermenter) sollen ca. 7.000 t Mais, ca. 3.000 t Gülle, sowie ca. 2.500 t Htk/a verarbeitet werden. Nach unseren Informationen hat man einen Maisertrag von 50 t/ha. Das Gesamtgebiet im Umfeld der Anlage beträgt ca. 70 ha (Flächen Fa. Dieckmann). Nach unserer Rechnung dürfte sich der Maisertrag um die 3.500 t/a bewegen. Des Weiteren ist es in landwirtschaftlicher Praxis üblich, gewisse Fruchtfolgen einzuhalten. Das würde bedeuten, dass man Mais auf dieselbe Fläche nur alle drei Jahre anbaut. Das würde bedeuten, dass im Durchschnitt ca. 1.200 t/a von Dieckmann selbst und der Rest, ca. 5.800 t fremd angeliefert werden müssen. Da Mais ein spezifisches Gewicht von ca. $0,6\text{t/m}^3$ hat kann man es sicherlich mit Großcontainern etc. fahren. Legt man dann eine Lieferung mit 25 t zu Grunde, wäre man rechnerisch bei 232 Anlieferungen/a. Das wäre eine Best- case Betrachtung. Bei einer Worst- case Betrachtung könnten sich die Anlieferungen mehr als verdoppeln (Anlieferung per Traktor, bzw. kleineren Transporteinheiten). Nach Aussage von Herrn Dieckmann soll der Anlieferungsverkehr größtenteils durch die Feldmark geleitet werden.

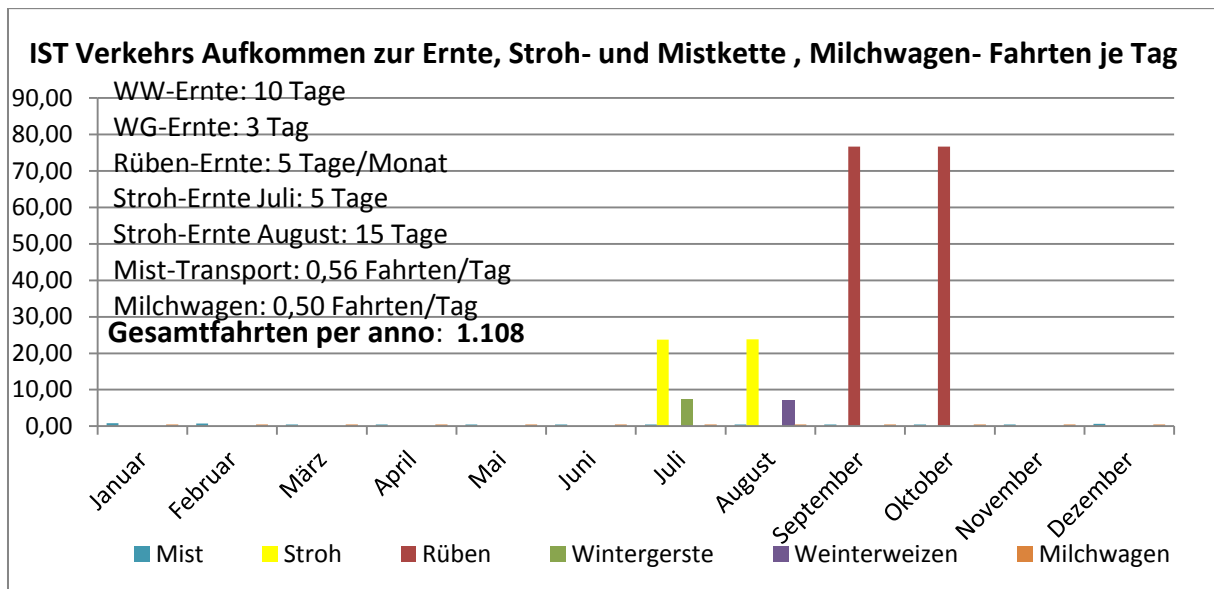
Wie soll das funktionieren?

Das Anbaugebiet für die pflanzlichen Inputstoffe erstreckt sich auf die rot-umrandeten Gebiete (Google Earth Ausschnitt).

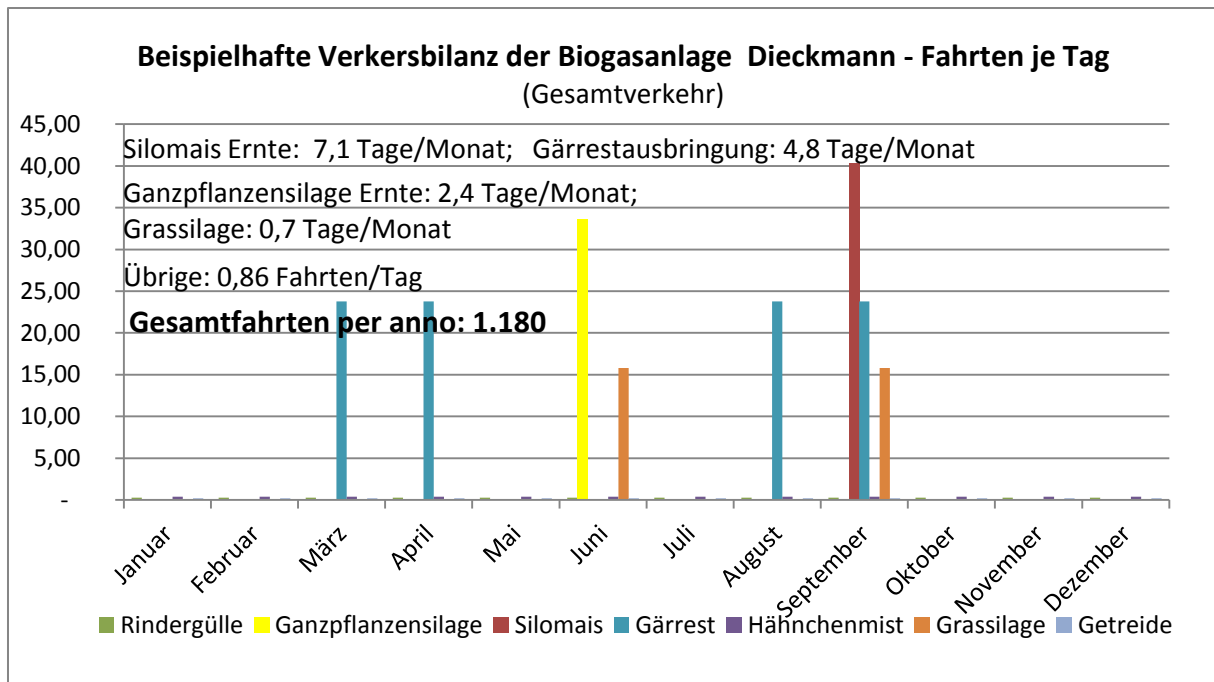
Anbaugesbiet Nawaros (6 km Radius)



Für die Bewirtschaftung des heutigen landwirtschaftlichen Betriebes mit den Flächen um Helmstedt und der Hofstelle ist ein Gesamtverkehrsaufkommen von 1.108 Fahrten per anno erforderlich.



Die Bewirtschaftung der Biogasanlage im Endausbau ist durch eine moderne Transportlogistik geplant. Die Transporte sollen über LKWs erfolgen.



Durch die betriebliche Weiterentwicklung um die Biogasanlage, sowie die begonnene Umstrukturierung des in städtischen Standortes werden in Zukunft 815 Fahrten in die Stadt weniger erfolgen. Dies umfasst die Stroh-Mist-Kette, den Milchwagen und die Beerntung von Flächen, die für Energiepflanzen benötigt werden.

In dem vom Investor beauftragten Gutachten wird im westlichen Bereich des Tagebaus von einer Geruchsbelästigung von bis zu 11% ausgegangen. Die Grenzwerte für Wohngebiete liegen bei einer Zumutbarkeit von 10%. Da zu erwarten ist, dass es nicht bei der Errichtung einer Biogasanlage bleibt, sondern evtl. noch Viehhaltung etc. dazu kommt, stellt sich die Frage ob die 11% sich weiter ausbreiten, oder aber gar ansteigen könnten?

Das aktuelle Geruchsgutachten besagt, dass es am westlichen Rand des Tagesbaus nur bis zu 7% der Jahresstunden zu Geruchsbelästigungen kommen kann. Schon eine kurze Distanz weiter fällt diese Geruchsbelastung unter das so genannte Irrelevanzkriterium von 2% der Jahresstunden. Von einer Überschreitung der 10%-Marke ist auch bei einer evtl. Viehhaltung nicht auszugehen. Darüber hinaus sind bei zusätzlicher Viehhaltung neue Gutachten in Auftrag zu geben.

Wäre eine wohnliche Nutzung durch z.B. Camping, ggf. Ferienhäuschen etc. genehmigungsrechtlich überhaupt noch möglich, wenn irgendwann die worst- case Bedingungen vorherrschen?

Laut den Gutachten werden keine Richtwerte überschritten. Genehmigungsrechtliche Bedenken gibt es daher nicht.

Auf dem Flurstück wurden bereits einige Maßnahmen eingeleitet / durchgeführt. So ist die vorgesehene Verlegung des Grabens bereits so gut wie erledigt. Es fehlen noch ein paar Spatenstiche, um das Wasser laufen zu lassen. Das sind wahrscheinlich die Schaufeln, welche die Maßnahme rechtlich i.O. gestalten.

Lag die Genehmigung für diese Maßnahme vor?

Ja, eine Genehmigung für das Umverlegen des Grabens liegt vor.

Desweiteren ist auch offensichtlich der Abwasseranschluß bereits fertiggestellt; denn ein entsprechendes Rohr ragt aus dem Acker hervor.

Lag die Genehmigung für diese Maßnahme vor?

Es ist kein Abwasseranschluss und auch nirgendwo angeschlossen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war ein Versuch erforderlich. Das Rohrstück (Länge: 1m) ist Bestandteil dieses Versuchs.

Das „neue“ Geruchsgutachten wurde ohne jeden Hinweis auf Veränderung an die Wand projiziert wurde. Nur wenige, wenn überhaupt, hatten das alte Gutachten im Kopf. Die Aussagen nach den Ursachen der besseren Daten waren völlig unzureichend, denn die Anlage war schon immer parallel zur Bahnlinie angeordnet. Wir haben die Bitte, diesen Punkt nochmal eindeutig und unmissverständlich zu beantworten.

Im Rahmen des Bauantrages wurden intensive Gespräche mit einer Vielzahl von Behörden geführt. Um verschiedenen gesetzlichen Änderungen nach dem neuen EEG 2012 zu entsprechen, wurde die Aufstellung der Behälter geändert sowie eine Halle mit Zentralfunktion hinzugenommen. Diese Neuplanung war Anlass ein neues Geruchsgutachten dem aktuellen Planungsstand anzupassen.

Die wesentlichste Änderung ist der Bau der Halle, die das zentrale Element der Biogasanlage sein soll. In der Halle werden untergebracht: Leitwarte, Sozialräume, Materiallager, Feststoffeintrag und Flüssigeintrag. Darüber hinaus werden der "just-in-Time" angelieferte Geflügelmist zwischengelagert. Die separierten Gärreste werden ebenfalls in der Halle kurzfristig gelagert.

Im ersten Gutachten war nur ein Technikhaus für die Leitwarte etc. vorgesehen; der Fest- und Flüssigeintrag sowie die Zwischenlagerung von Geflügelmist sollte unter freiem Himmel stattfinden.

Auf Grund der Anregungen und Bedenken aus der Bevölkerung zur Geruchsproblematik, hat man sich dafür entschieden die deutlich teurere Halle zu bauen. Die Halle verringert die Geruchsimmissionen um wenigstens 50%. Hierdurch ist die Reduzierung der Geruchsstundenhäufigkeit hauptsächlich zu erklären.

Warum werden bei solchen wichtigen Entscheidungen nicht einmal die Bürger, die Steuerzahler, die künftigen Nutzer des Naherholungsgebietes oder wenigstens die direkt betroffenen Anwohner Ihrer Stadt befragt, bevor vielleicht das „Kind in den Brunnen“ gefallen ist?

Selbstverständlich ist die Meinung der Bürger bei derart wichtigen Entscheidungen gefragt. Das Baugesetzbuch sieht sogar ausdrücklich vor, dass die Öffentlichkeit über die bauleitplanerischen Verfahren frühzeitig informiert wird und den Bürgern eine Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wird [§ 3 (1) und § 3 (2) BauGB].

Im Rahmen der Bekanntmachung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes M 338 „Biogasanlage Kybitzkulk“ fand am 19.05.2011 um 16.30 Uhr im Rathaus (Ratssitzungssaal) gemäß § 3 (1) BauGB die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Obwohl die Veranstaltung in der üblichen Weise der Öffentlichkeit bekanntgemacht wurde (Anzeige im Helmstedter Sonntag vom 15.05.2011), sind keine Bürger erschienen, um sich zu äußern und ggf. Probleme zu erörtern.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 (2) BauGB fand vom 21.10.2011 bis 21.11.2011 im Rathaus der Stadt Helmstedt statt. Auch hierbei hat es keine Anmerkungen, Bedenken oder Widersprüche seitens der Bürger gegeben.

Alle bisherigen Sitzungen des Bauausschusses und des Rates zu diesem Thema waren und sind öffentlich. Die Tagesordnung wird öffentlich bekannt gemacht, die Vorlagen sind im Internet öffentlich zugänglich.

Von einem Übergehen des Bürgerinteresses kann also keinesfalls gesprochen werden.

Wie kann es durch ein einfaches Drehen der Biogasanlage zu einer derartigen Verringerung der Geruchsbelastung - laut dem neuerlichen Gutachten – um die Hälfte bzw. ein Drittel?

Zur Vorbereitung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages wurden intensive Gespräche mit den einzelnen Behörden geführt. Um verschiedenen gesetzlichen Änderungen nach dem neuen EEG 2012 zu entsprechen, wurde die Aufstellung der Behälter geändert sowie eine Halle mit Zentralfunktion hinzugenommen. Diese Neuplanung war Anlass ein neues Geruchsgutachten dem aktuellen Planungsstand anzupassen.

Die wesentlichste Änderung ist der Bau der Halle, die das zentrale Element der Biogasanlage sein soll. In der Halle werden untergebracht: Leitwarte, Sozialräume, Materiallager, Feststoffeintrag und Flüssigeintrag. Darüber hinaus wird der "just-in-Time" angelieferte Geflügelmist zwischengelagert. Die separierten Gärreste werden ebenfalls in der Halle kurzfristig gelagert.

Im ersten Gutachten war nur ein Technikhaus für die Leitwarte etc. vorgesehen; der Fest- und Flüssigeintrag sowie die Zwischenlagerung von Geflügelmist sollte unter freiem Himmel stattfinden.

Auf Grund der Anregungen und Bedenken aus der Bevölkerung zur Geruchsproblematik hat man sich dafür entschieden, die deutlich teurere Halle zu bauen. Die Halle verringert die Geruchsimmissionen um wenigstens 50%. Hierdurch ist die Reduzierung der Geruchsstundenhäufigkeit hauptsächlich zu erklären.

Wenn dies, und das unterstellen wir, wissenschaftlich tatsächlich nachweisbar ist, wie würde sich dann eine Verlegung der Biogasanlage um z.B. 200 bis 500m in Richtung Elz, d.h. weg von der Wohnbebauung Helmstedts, auswirken? Möglicherweise würde eine solch geringfügige Verlegung dann auch erhebliche - positive - Auswirkungen für die Anwohner haben? Möglicherweise wäre eine solch geringfügige Verlegung aber auch für den Investor noch verhältnismäßig, für die besorgten Bürgerinnen und Bürger jedoch ein großes politisches Signal?

Wie aus obiger Antwort zu ersehen, resultiert die enorme Abnahme der Geruchsemission nicht aus der Drehung der Anlage sondern aus der Errichtung einer Halle, die geruchsintensive Standorte und Vorgänge aufnehmen soll.

Es ist, auch wenn der Investor dies nicht laut gesagt hat, kein Geheimnis, dass er eine Erweiterung der Anlage plant. Immerhin hat die im Schützenhaus versammelte Bürgerschaft immer nur einen Fermenter gesehen, auf dem auch in der Stadt bekannten Plan sind allerdings drei zu sehen. Wenn also eine Erweiterung geplant ist, wie verhält es sich dann mit der Belästigung durch Geruch und Lärm? Bleibt diese gleich oder steigt sie im gleichen Verhältnis an, wie die Anlage erweitert wird? Dies würde dann möglicherweise zu einer relevanten Belästigung der Anwohner und des Lappwaldsees führen.

Für das Geruchsemissionsgutachten wurde ein Anlagenbetrieb im Ausbauzustand mit drei Fermentern, drei Gärproduktlagern/Flüssigdüngerlagern und zwei BHKW zu Grunde gelegt

(S. 11 des Geruchemissionsgutachtens). Die Prognose ist also bereits für den maximalen Ausbau berechnet.

Sofern eine Erhöhung der Belästigung durch die Anlage zu befürchten ist, wäre es dann nicht für alle Seiten (Investor, Stadt und Anwohner) sinnvoller, die Anlage gleich 500 m weiter weg zu bauen (s. Frage 2.). Es steht nämlich zu befürchten, dass eine Erweiterung der einmal bestehenden Anlage dann nicht so einfach zu verhindern ist wie eine jetzige, wenn auch nur geringfügige Verlegung.

Siehe vorherige Frage.

Die Geruchsemissionsprognose ist bereits auf die maximale Ausbaustufe ausgerichtet. Eine Erhöhung der Belästigung ist daher nicht zu erwarten.

Auch wenn nach der derzeitigen Planung die touristischen Hauptattraktionen am Ostufer des Lappwaldsees angesiedelt werden sollen, wieso erschwert man sich bereits jetzt eine erweiterte touristische Nutzung am Westufer des Sees, sollte diese mittelfristig einmal sinnvoll sein?

Wahrnehmbare Geruchsbelästigung wird es maximal am nord-westlichen Rand des Tagebaugeländes geben. Der überwiegende Teil selbst der Westseite wird nicht beeinflusst. Die Geruchsimmissionen stehen einer touristischen Nutzung am Westufer des Sees nicht entgegen. Nach dem Masterplan für die künftige Nutzung des Sees werden die intensiven touristischen Nutzungen auf der Ostseite entstehen.

Wäre es nicht sinnvoll, die Auswirkungen der jetzt geplanten und dann zu erweiternden Anlage auf die touristische Entwicklung des Lappwaldsees einmal von einem externen Experten prüfen zu lassen?

Siehe vorherige Frage. Es ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.

War bei der Ratsentscheidung im Dezember 2011 bekannt, dass bereits eine weitere Biogasanlage ebenfalls in unmittelbarer Nähe des Lappwaldsees in Büddenstedt/Offleben entstehen wird?

Zum Zeitpunkt der Ratsentscheidung im Dezember 2011 war der Stand der Bauleitplanung zur Errichtung einer Bioerdgasanlage in Büddenstedt/ Offleben nicht bekannt.

Wie wird die Möglichkeit, „geeignete“ Standorte für die Biogasanlage in Helmstedt zu finden (auch durch Tausch oder Ankauf von in Frage kommenden Ackerflächen) von der Verwaltung, dem Rat und dem Investor gesehen bzw. verfolgt? Wie ist hierzu der aktuelle Sachstand?

Ein absolut „konfliktfreier“ Alternativstandort existiert nach aktuellem Sachstand nicht. Im Rahmen der FNP-Änderung wurden die Gründe der Standortwahl ausführlich dargelegt und durch die entsprechenden Emissionsgutachten bestätigt.

In der Begründung heißt es an dieser Stelle (S. 8 ff.):

„Für die geplante Biogasanlage [...] ist ein Standort mit kurzen Wegen zu den landwirtschaftlichen Produktionsflächen zu bestimmen. Aufgrund der Verkehre zwischen Anbauflächen und Hofstelle/Biogasanlage für die Feldarbeiten, den Transport der Feldfrüchte sowie den Transport des Wirtschaftsdüngers auf die Felder, bedeuten kurze Wege sowohl betriebswirtschaftliche Vorteile wie auch geringere Umweltbelastungen aufgrund des Energieverbrauchs und der Verkehrsimmissionen. Der betroffene landwirtschaftliche Betrieb hat den Schwerpunkt seiner Anbauflächen im Bereich zwischen dem Stadtgebiet und dem Elz, so dass die Verkehre zwischen diesen Anbauflächen und dem geplanten Standort ausschließlich in der Feldflur stattfinden. [...] Für den geplanten Standort spricht weiterhin, dass der betroffene Raum durch verschiedene Vorbelastungen bereits stark ‚technisch‘ vorgeprägt und durch Immissionen belastet ist.“

Besteht die Gefahr, dass bei einem Unglücksfall das Grundwasser sowie der angrenzende Lappwaldsee verunreinigt wird und welche Vorkehrungen werden getroffen?

Einer Freisetzung von größeren Mengen an Gärsubstrat und Reststoffen (Einsturz oder Bauteilversagen eines Lagerbehälters oder von Rohrleitungen) wird durch eine ausreichend dimensionierte Umwallung des Grundstückes begegnet. Eine Ausbreitung über die Grundstücksgrenzen hinaus soll dadurch verhindert werden. Unmittelbare Auswirkungen auf Grund und Boden sowie Menschen bestehen nicht.

Dass die Anlage in der ersten Planung nicht die endgültige Ausbaustufe darstellt, unterstelle ich einmal - Ziel jeder Unternehmung ist Wachstum!

Ist ein Szenario durchgeplant und begutachtet worden, wenn die Anlage um den Faktor X erweitert werden würde?

Die in der Bürgerversammlung am 21.03.2012 vorgestellte Anlage entspricht dem ersten Ausbau mit einem Fermenter und einer Gasproduktionskapazität für eine elektrische Leistung von etwa 800 kW., für die eine Genehmigung nach dem Immissionsschutzrecht beim Landkreis Helmstedt beantragt wurde.

Die Immissionsgutachten, die auch zum Abwägungsmaterial der Bauleitpläne gehören gehen jedoch bereits darüber hinaus und berücksichtigen schon die Erweiterung durch einen zweiten Fermenter und insofern auch den langfristig angestrebten Gesamtumfang der Inputstoffe (Größe der Siloplatte, Anzahl der Transporte). Ein evtl. sinnvoller dritter Fermenter könnte in einer weiteren Ausbaustufe zur Leistungssteigerung durch längere Verweilzeiten errichtet werden, ohne dass dazu die Menge der Inputstoffe erhöht würde. Insofern würden dadurch keine zusätzlichen Immissionen verursacht.

Für eine Erweiterung der Anlage muss grundsätzlich ein neuer immissionsrechtlicher Antrag gestellt werden.

Gibt es keine ähnlichen Grundstücke im Besitz des Investors, die weiter entfernt von Wohngebieten liegen?

Ein „konfliktfreier“ Alternativstandort existiert nicht. Im Rahmen der FNP-Änderung wurden die Gründe der Standortwahl dargelegt.

In der Begründung heißt es an dieser Stelle (S. 8 ff.):

„Für die geplante Biogasanlage [...] ist ein Standort mit kurzen Wegen zu den landwirtschaftlichen Produktionsflächen zu bestimmen. Aufgrund der Verkehre zwischen Anbauflächen und Hofstelle/Biogasanlage für die Feldarbeiten, den Transport der Feldfrüchte sowie den Transport des Wirtschaftsdüngers auf die Felder, bedeuten kurze Wege sowohl betriebswirtschaftliche Vorteile wie auch geringere Umweltbelastungen aufgrund des Energieverbrauchs und der Verkehrsimmissionen. Der betroffene landwirtschaftliche Betrieb hat den Schwerpunkt seiner Anbauflächen im Bereich zwischen dem Stadtgebiet und dem Elz, so dass die Verkehre zwischen diesen Anbauflächen und dem geplanten Standort ausschließlich in der Feldflur stattfinden. [...] Für den geplanten Standort spricht weiterhin, dass der betroffene Raum durch verschiedene Vorbelastungen bereits stark ‚technisch‘ vorgeprägt und durch Immissionen belastet ist.“

Bisher wurden vorwiegend die Planung, das Feststellungsverfahren, die Anlagenart und die Gutachten besprochen. Wenig bzw. nichts wurde über die Nutzung der entstehenden Elektro- und Wärmeenergie gesagt. Das Angebot des Investors an die Stadt zur Versorgung neben seinem Eigenbedarf besteht.

Welche Gebäude, Anlagen oder Institutionen in der Stadt wären denn prädestiniert dafür?

Am Standort der Biogasanlage wurde die Errichtung eines BHKWs mit einer elektrischen Leistung von 380 kW beantragt. Das überschüssige Biogas soll mittels einer Biogasleitung nach Helmstedt geleitet werden und dort in einem oder zwei Satelliten-BHKWs genutzt werden. Dies hat den Vorteil, dass die entstehende Abwärme des Motors sinnvoller genutzt werden kann. Der genaue Standort steht noch nicht fest. Die Gespräche mit Interessenten laufen, sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

Nach aktuellem Stand kommen jedoch weder das Juliusbad noch die städtische Kläranlage als Abnehmer für die Biogasanlage in Frage.

Wer baut die Infrastruktur von der Anlage bis zu den potentiellen Abnehmern ?

Wer errichtet die einzelnen BHKW's?

Im Rahmen der FNP-Änderung und der Aufstellung des Bebauungsplans ist nur grundsätzlich Bezug auf das Wärmekonzept durch Satelliten-BHKW genommen worden. Die Bauleitpläne regeln nur die Bebauung im Geltungsbereich. Die weitere Verwertung des Rohgases an anderen Standorten wird vom Vorhabenträger separat geplant. Die Standorte stehen noch nicht fest. Die BHKW und die notwendige Infrastruktur werden voraussichtlich durch den Biogasanlagenbetreiber errichtet.

Ist man im Stadtrat schon mal auf die Idee gekommen, grüne Energie und Tourismusentwicklung (Lappwaldsee) synergetisch miteinander zu verbinden ? Z.B. könnten die geplanten touristischen Anlagen mit Energie versorgt werden - die lägen dann ganz in der Nähe. Und Sie könnten ein solches "Kombikonzert" überregional werbetekhnisch vermarkten !

Die Planungen rund um den Lappwaldsee sollen auch unter modernen energetischen Gesichtspunkten erfolgen. Die bisherigen Planungen werden unter diesen Gesichtspunkten modifiziert.

Wie kann es durch ein einfaches Drehen der Biogasanlage zu einer derartigen Verringerung der Geruchsbelastung - laut dem neuerlichen Gutachten – um die Hälfte bzw. ein Drittel kommen?

Zur Vorbereitung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages wurden intensive Gespräche mit den einzelnen Behörden geführt. Um verschiedenen gesetzlichen Änderungen nach dem neuen EEG 2012 zu entsprechen, wurde die Aufstellung der Behälter geändert sowie eine Halle mit Zentralfunktion hinzugenommen. Diese Neuplanung war Anlass ein neues Geruchsgutachten dem aktuellen Planungsstand anzupassen.

Die wesentlichste Änderung ist der Bau der Halle, die das zentrale Element der Biogasanlage sein soll. In der Halle werden untergebracht: Leitwarte, Sozialräume, Materiallager, Feststoffeintrag und Flüssigeintrag. Darüber hinaus wird der "just-in-Time" angelieferte Geflügelmist zwischengelagert. Die separierten Gärreste werden ebenfalls in der Halle kurzfristig gelagert.

Im ersten Gutachten war nur ein Technikhaus für die Leitwarte etc. vorgesehen; der Fest- und Flüssigeintrag sowie die Zwischenlagerung von Geflügelmist sollte unter freiem Himmel stattfinden.

Auf Grund der Anregungen und Bedenken aus der Bevölkerung zur Geruchsproblematik hat man sich dafür entschieden, die deutlich teurere Halle zu bauen. Die Halle verringert die Geruchsimmissionen um wenigstens 50%. Hierdurch ist die Reduzierung der Geruchsstundenhäufigkeit hauptsächlich zu erklären.

Wenn dies, und das unterstellen wir, wissenschaftlich tatsächlich nachweisbar ist, wie würde sich dann eine Verlegung der Biogasanlage um z.B. 200 bis 500m in Richtung Elz, d.h. weg von der Wohnbebauung Helmstedts, auswirken? Möglicherweise würde eine solch geringfügige Verlegung dann auch erhebliche - positive - Auswirkungen für die Anwohner haben? Möglicherweise wäre eine solch geringfügige Verlegung aber auch für den Investor noch verhältnismäßig, für die besorgten Bürgerinnen und Bürger jedoch ein großes politisches Signal?

Wie aus obiger Antwort zu ersehen, resultiert die enorme Abnahme der Geruchsemission nicht aus der Drehung der Anlage sondern aus der Errichtung einer Halle, die geruchsintensive Standorte und Vorgänge aufnehmen soll.

Es ist kein Geheimnis, dass der Investor eine Erweiterung der Anlage plant. Immerhin hat die im Schützenhaus versammelte Bürgerschaft immer nur einen Fermenter gesehen, auf dem auch in der Stadt bekannten Plan sind allerdings drei zu sehen. Wenn also eine Erweiterung geplant ist, wie verhält es sich dann mit der Belästigung durch Geruch und Lärm? Bleibt diese gleich oder steigt sie im gleichen Verhältnis an, wie die Anlage erweitert wird? Dies würde dann möglicherweise zu einer relevanten Belästigung der Anwohner und des Lappwaldsees führen.

Für das Geruchsemissionsgutachten wurde ein Anlagenbetrieb im Ausbauzustand mit drei Fermentern, drei Gärproduktlagern/Flüssigdüngerlagern und zwei BHKW zu Grunde gelegt

(S. 11 des Geruchemissionsgutachtens). Die Prognose ist also bereits für den maximalen Ausbau berechnet.

Sofern eine Erhöhung der Belästigung durch die Anlage zu befürchten ist, wäre es dann nicht für alle Seiten (Investor, Stadt und Anwohner) sinnvoller, die Anlage gleich 500 m weiter weg zu bauen (s. Frage 2.). Es steht nämlich zu befürchten, dass eine Erweiterung der einmal bestehenden Anlage dann nicht so einfach zu verhindern ist wie eine jetzige, wenn auch nur geringfügige Verlegung.

Siehe vorherige Frage.

Die Geruchsemissionsprognose ist bereits auf die maximale Ausbaustufe ausgerichtet. Eine Erhöhung der Belästigung ist daher nicht zu erwarten.

Auch wenn nach der derzeitigen Planung die touristischen Hauptattraktionen am Ostufer des Lappwaldsees angesiedelt werden sollen, wieso erschwert man sich bereits jetzt eine erweiterte touristische Nutzung am Westufer des Sees, sollte diese mittelfristig einmal sinnvoll sein?

Wahrnehmbare Geruchsbelästigung wird es maximal am nord-westlichen Rand des Tagebaugeländes geben. Der überwiegende Teil selbst der Westseite wird nicht beeinflusst. Die Geruchsimmissionen stehen einer touristischen Nutzung am Westufer des Sees nicht entgegen. Nach dem Masterplan für die künftige Nutzung des Sees werden die intensiven touristischen Nutzungen auf der Ostseite entstehen.

Wäre es nicht sinnvoll, die Auswirkungen der jetzt geplanten und dann zu erweiternden Anlage auf die touristische Entwicklung des Lappwaldsees einmal von einem externen Experten prüfen zu lassen?

Siehe vorherige Frage. Es ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.

War bei der Ratsentscheidung im Dezember 2011 bekannt, dass bereits eine weitere Biogasanlage ebenfalls in unmittelbarer Nähe des Lappwaldsees in Büddenstedt/Offleben entstehen wird?

Zum Zeitpunkt der Ratsentscheidung im Dezember 2011 war der Stand der Bauleitplanung zur Errichtung einer Bioerdgasanlage in Büddenstedt/ Offleben nicht bekannt.

Wie wird die Möglichkeit, „geeigneter“ Standorte für die Biogasanlage in Helmstedt zu finden (auch durch Tausch oder Ankauf von in Frage kommenden Ackerflächen) von der Verwaltung, dem Rat und dem Investor gesehen bzw. verfolgt? Wie ist hierzu der aktuelle Sachstand?

Ein absolut „konfliktfreier“ Alternativstandort existiert nach aktuellem Sachstand nicht. Im Rahmen der FNP-Änderung wurden die Gründe der Standortwahl ausführlich dargelegt und durch die entsprechenden Emissionsgutachten bestätigt.

In der Begründung heißt es an dieser Stelle (S. 8 ff.):

„Für die geplante Biogasanlage [...] ist ein Standort mit kurzen Wegen zu den landwirtschaftlichen Produktionsflächen zu bestimmen. Aufgrund der Verkehre zwischen Anbauflächen und Hofstelle/Biogasanlage für die Feldarbeiten, den Transport der Feldfrüchte sowie den Transport des Wirtschaftsdüngers auf die Felder, bedeuten kurze Wege sowohl betriebswirtschaftliche Vorteile wie auch geringere Umweltbelastungen aufgrund des Energieverbrauchs und der Verkehrsimmissionen. Der betroffene landwirtschaftliche Betrieb hat den Schwerpunkt seiner Anbauflächen im Bereich zwischen dem Stadtgebiet und dem Elz, so dass die Verkehre zwischen diesen Anbauflächen und dem geplanten Standort ausschließlich in der Feldflur stattfinden. [...] Für den geplanten Standort spricht weiterhin, dass der betroffene Raum durch verschiedene Vorbelastungen bereits stark ‚technisch‘ vorgeprägt und durch Immissionen belastet ist.“

Besteht die Gefahr, dass bei einem Unglücksfall das Grundwasser sowie der angrenzende Lappwaldsee verunreinigt wird und welche Vorkehrungen werden getroffen?

Einer Freisetzung von größeren Mengen an Gärsubstrat und Reststoffen (Einsturz oder Bauteilversagen eines Lagerbehälters oder von Rohrleitungen) wird durch eine ausreichend dimensionierte Umwallung des Grundstückes begegnet. Eine Ausbreitung über die Grundstücksgrenzen hinaus soll dadurch verhindert werden. Unmittelbare Auswirkungen auf Grund und Boden sowie Menschen bestehen nicht.

Bezugnehmend auf den heutigen Artikel in der BZ über den Standort der geplanten Biogasanlage, frage mich wie jemand auf die Idee kommt so eine Geruchsemissionsschleuder wenige 100m vom geplanten Naherholungsgebiet Helmstedt-See zu errichten?

Wie das aktuelle Geruchsgutachten nachweist, sind für das ehemalige Tagebaugelände Einschränkungen für eine Folgenutzung als Erholungsgebiet nicht anzunehmen. Lediglich auf einer kleinen Fläche am Westufer des Sees ergeben sich Immissionsbelastungen in Höhe von 7% der Jahresstunden. Schon auf kurze Distanz mindert sich die Geruchsimmission weiter bis unter das Irrelevanzkriterium (2% der Jahresstunden). Nach der Geruchsimmissionsrichtlinie wäre in einem Wohngebiet ein Wert von weniger als 10 % zulässig.

Die Datenangaben für die elektrische Leistung der geplanten Biogasanlage reichen von 600 kW bis 1600 kW im Antrag des Bauherrn. Im Geruchsgutachten werden 760 kW elektrisch angegeben.

Meine Frage: Welche Leistungen - bitte getrennt nach Gesamt, Elektrisch, Wärme auflisten - wurden nach BImSchG beim Landkreis beantragt?

Zu dieser Frage hat der Landkreis Stellung genommen:

„Mit dem aktuell hier anstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die Errichtung eines BHKW mit einer elektrischen Leistung von 380 kW und einer Feuerungswärmeleistung von 946 kW beantragt. Den Antragsunterlagen kann dies an den folgenden Stellen entnommen werden: das Fließbild, Ziffer 3.8.1 - ein BHKW; Datenblätter mit den entsprechenden Leistungsdaten des BHKW, Ziffer 3.9.

Die Geruchsmissionsprognose betrachtet ausdrücklich den Anlagenbetrieb im Ausbauzustand (Ziffer 4 Beschreibung des Vorhabens, auf Seite 11 des Gutachtens). Die angeführten 600 - 1600 kW elektrische Leistung kann ich den Unterlagen nicht entnehmen. Unter Bezugnahme der o. a. Antragsunterlagen ist das beantragte Vorhaben eindeutig bestimmt.“

Im Rahmen der o. a. Veranstaltung wurde die Beantwortung der Frage hinsichtlich des Sachstandes des Genehmigungsverfahrens für die Biogasanlage Offleben zugesichert.

Mit Datum vom 20.01.2012 hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig der E.ON Bioerdgas GmbH, Essen, unter dem Aktenzeichen G/11/014-11 zb/rh, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer "Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen" erteilt. Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer Bioerdgasanlage.

Aus den Unterlagen zum Bau der Biogas Anlage geht hervor, dass Sie nicht nur die Anlage und Lagerhallen errichten wollen, sondern auch noch Ställe. Genau dazu habe ich folgende Fragen.

- **Was für Tiere sollen auf dem Gelände gehalten werden?**
- **Wie viele Tiere sollen dort verweilen?**
- **Sind die Tiere in den Gutachten zur Geräusch- und Geruchsbelästigung berücksichtigt worden?**
- **Ist eine Erweiterung der Tierhaltung geplant?**
- **Hält die Genehmigung der Stadt einer erneuten juristischen Prüfung unter diesen neuen Voraussetzungen stand?**

Der Bebauungsplan eröffnet neben der Möglichkeit der Errichtung einer Biogasanlage auch landwirtschaftliche Nutzungen, um dem Vorhabenträger zu ermöglichen, die in der Innenstadt gelegene Hofstelle in diesen Bereich zu verlagern. Damit ist grundsätzlich auch Tierhaltung zulässig.

Zurzeit hält der Vorhabenträger Milchvieh. Nach den vorliegenden Planungen ist jedoch keine Verlagerung dieser Viehhaltung in den Geltungsbereich geplant. Ebenso gibt es keine Planungen für die Haltung anderer Tierarten.

Die geplanten landwirtschaftlichen Anlagen dienen ausschließlich dem Ackerbau (Lager- und Maschinenhallen).

Aus diesen Gründen wurde keine Tierhaltung in den Schall- und Geruchsgutachten betrachtet.

Die Zulässigkeit landwirtschaftlicher Nutzungen im Plangebiet sind in der FNP-Änderung sowie im Bebauungsplan benannt worden. Im Rahmen des Planverfahrens wurden dagegen keine Bedenken vorgetragen und auch zum bisherigen Genehmigungsantrag für die FNP-Änderung hat der Landkreis diesbezüglich keine Einwände formuliert.

In den vorliegenden Unterlagen ist außerdem die Rede von zwei Wohnungen für den Betriebsführer. Diese Wohnungen sollen nicht an die städtische Abwasserentsorgung angeschlossen werden. Es heißt, hier soll aus wirtschaftlichen Gründen eine dezentrale Lösung geschaffen werden.

- **Wie genau soll das aussehen?**
- **Wird eine Klärgrube angelegt?**
- **Wollen sie das menschliche Schmutzwasser und die Fäkalien in der Biogas Anlage entsorgen?**

Als dezentrale Lösungen für die Abwasserentsorgung kommen Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben in Frage. Eine Einleitung der Abwässer in die Biogasanlage ist nicht zulässig. Die Regelungen zur Abwasserentsorgung erfolgen nicht durch die kommunale Bauleitplanung, sondern im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung des unmittelbar geltenden Wasserrechts.

Die grundsätzlich durch den B-Plan ermöglichte Wohnnutzung für den Betriebsleiter wird jedoch nach den vorliegenden Planungen nicht realisiert.

Sie errichten eine Biogas Anlage mit Satelliten BHKWs.

- **Wie viele Satelliten BHKWs wollen Sie errichten?**
- **Wo werden diese errichtet?**
- **Wer wird dann damit versorgt?**

Die Anzahl sowie die Standorte der BHKWs sind noch nicht festgelegt.

Die Verhandlungen mit potentiellen Wärmeabnehmern werden noch geführt.

Die BHKWs sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung zur Biogasanlage.

Für die Errichtung und den Betrieb der Satelliten-BHKWs sind voraussichtlich (abhängig vom Standort und den Anforderungen der Behörden) gesonderte Anträge, Genehmigungen und Gutachten erforderlich.

Es handelt sich um ein Biogas BHKW. Im EEG steht, dass die Förderung solcher Anlagen, außer für den Umweltschutz, auch noch die Aufgabe hat, die Regionen, in denen die Anlage errichtet werden, zu unterstützen.

Deshalb frage ich Sie.

- **Von wo kommen die Einsatzstoffe für Ihre Biogas Anlage? (Radius in km)**
- **Was wollen Sie genau einsetzen?**
- **Haben Sie die Neuerungen im EEG 2012 gelesen und berücksichtigt? Diese besagen, dass nur noch max. 60 % der eingesetzten Biomasse Mais sein darf. Der Rest muss aus anderen Stoffen herbei geführt werden. Wenn Sie nun den Mais von Ihren eigenen Feldern und den umliegenden Bauern erhalten, von wem bekommen Sie dann die anderen Stoffe?**

Der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan regeln die Grundsätze der Bodennutzung im Stadtgebiet bzw. im Geltungsbereich. Die wirtschaftlichen Verflechtungen der durch die Bauleitplanung zugelassenen Betriebe mit deren Rohstoffquellen oder Absatzmärkten sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

- Die pflanzlichen Inputstoffe kommen aus einem Radius von ca. 6 km um die Anlage. Lokale Landwirte haben so die Chance, einen Teil des Aufwuchses Ihrer Flächen lokal zu vermarkten ohne weite Transportwege. Die Rindergülle kommt von Betrieben im Landkreis Helmstedt oder dem angrenzenden Landkreis Börde. Der Geflügelmist kommt von landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.
- Alle Inputstoffe stehen auf der Positivliste des EEG. Geplant ist: Maissilage, Ganzpflanzensilage, Grassilage, Getreidekorn (zusammen ca. 65-70%), Rindergülle und Geflügelmist (zusammen 30-35%).
- Die Anlage wurde konservativ geplant und erfüllt somit auch die strengeren Auflagen des EEG 2012. Dadurch, dass bewusst nicht nur Maissilage eingesetzt wird, sondern auch Grassilage, Ganzpflanzensilage sowie Geflügelmist, wird die 60%-Obergrenze Masseanteil Mais bequem unterschritten.

Ebenfalls im EEG beschrieben steht, dass Sie nach einem Jahr 60 % der beim Prozess zur Verstromung von Biomasse erzeugten Wärme nutzen müssen.

- **Wie wollen Sie gewährleisten, dieses Ziel zu erreichen?**
- **Wer wird die Wärme beziehen, außer Ihrer Fermenter?**

In erster Linie möchte der Betreiber der geplanten Biogasanlage, dass die anfallende Wärme eines BHKW genutzt wird, um fossile Heizenergie einzusparen. Das Konzept, ein Satelliten-BHKW bei einem großen Wärmeabnehmer zu errichten und zu betreiben, erfüllt diese Bedingungen. Dadurch werden Wirkungsgrade von >85-90% erreicht. Der Betreiber steht in intensiven Gesprächen mit Wärmeabnehmern. Die Anzahl sowie die Standorte der BHKWs sind noch nicht festgelegt. Sie sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung zur Biogasanlage.

Die Anlage steht auf freiem Gelände und ist für jedermann gut zu erreichen.

- **Was wird zum Schutz vor Vandalismus + zur Sicherheit getan?**
- **Wird es einen Zaun geben?**
- **Was, wenn die Anlage explodiert?**
- **Gibt es Erfahrungswerte zu solchen Fragen?**

Das Risiko des Vandalismus trägt der Anlagenbetreiber. Das Betriebsgelände wird durch einen Zaun gesichert und soll videoüberwacht werden.

Eine hypothetische Explosion von brennbaren Gasen hätte voraussichtlich keine Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung außerhalb des Baugrundstückes, da sich eine Druckwelle ungehindert über die freie Fläche ausbreiten könnte. Die bestehenden Erdwälle der Eisenbahntrassen würden eine mögliche Schadensausbreitung zusätzlich positiv beeinflussen. Auswirkungen auf die nächstgelegene Bebauung (ca. 750 m Entfernung) können ausgeschlossen werden. Da die brennbaren Gase ausschließlich in der Gasphase auftreten, kann auch eine Schädigung von Grund und Boden ausgeschlossen werden.

Bei einer ungewollten nicht brennenden Methangasfreisetzung, z.B. durch einen technischen Defekt, treten Explosionsgefahren in der Umgebung auf, die in vergleichbarer Weise bei jedem Wohngebäude mit Erdgasanschluss ebenfalls auftreten können. Auf Grund des großen Abstandes zur Wohnbebauung sowie zu Verkehrsanlagen besteht in der Regel keine akute Gefahr.

Einer Freisetzung von größeren Mengen an Gärsubstrat und Reststoffen (Einsturz oder Bauteilversagen eines Lagerbehälters oder von Rohrleitungen) wird durch eine ausreichend dimensionierte Umwallung des Grundstückes begegnet. Eine Ausbreitung über die Grundstücksgrenzen hinaus soll dadurch verhindert werden. Unmittelbare Auswirkungen auf Grund und Boden sowie Menschen bestehen nicht.

Die Biogasanlage wird gemäß der aktuellen Richtlinien zur Betriebssicherheit und zum Explosionsschutz mit den entsprechenden Sicherheitseinrichtungen ausgestattet. Die sicherheitsrelevanten Einrichtungen unterliegen bei Gewerbebetrieben, anders als im privaten Bereich, regelmäßigen Prüfungen und Wartungen.

Sie schreiben, dass Sie zum Ausgleich der Bodenversiegelung an einer anderen Stelle (nähe Freibad) einen 16.000 m² großen Wald errichten wollen.

- **Was nützt uns der Wald am Freibad? Pflanzen Sie doch lieber Bäume um das gesamte Gelände. Dann ist auch das demnächst entstehende Naherholungsgebiet eventuell nicht so unattraktiv für mögliche Investoren.**

Der Bebauungsplan sieht Anpflanzungen im Geltungsbereich vor. Weitere Anpflanzungen am Rande des Gebietes sind durch ein wasserrechtliches Verfahren zur Verlegung des Grabens festgelegt. Vor allem bietet jedoch die vorhandene Topographie mit dem bewachsenen Bahndamm günstige Einbindung in die Landschaft ohne weite Sichtbeziehungen auf die geplante Anlage. Diese Anpflanzungen sind jedoch nicht als Ausgleichsmaßnahme zu werten.

Im vorliegenden B-Plan wurde mit einer Grundflächenzahl von 0,8 eine hohe städtebauliche Ausnutzung festgesetzt. Dadurch soll eine effiziente Ausnutzung der festgesetzten Baufläche ermöglicht und der Bedarf an Baufläche insgesamt auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Der notwendige Ausgleich der nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen wird mit Hilfe der Arbeitshilfe „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ schutzgutbezogen bestimmt.

Als Beeinträchtigung des Bodens ist die vollständige Ausnutzung der festgesetzten Grundflächenzahl und damit die Bebauung, Versiegelung oder Befestigung von 80% der Baufläche anzunehmen. Nach dem Bilanzierungsansatz ist für diese Fläche eine Kompensation im Verhältnis 1:0,5 zu leisten.

Bei einer Baufläche von 40.700 m² liegt das Höchstmaß an versiegelter Fläche bei 32.560 m². Demnach ist eine Kompensationsfläche von 16.280 m² zu leisten.

Bereits bei einer rein rechnerischen Betrachtung des Sachverhalts ergibt sich, dass die geforderte Kompensationsfläche nicht auf der Restfläche des Baugrundstücks geleistet werden kann. Um alle Richtlinien zu erfüllen, muss die Ausgleichsfläche zwangsweise woanders liegen.

Ziel einer Kompensationsfläche muss es sein, einen qualitativ hochwertigen Ersatz für eine Beeinträchtigung zu leisten. Die projektierte Fläche zwischen Lappwald und Campingplatz im nördlichen Stadtgebiet („Walbecker Winkel“) erfüllt diese qualitativen Kriterien.

Statt einer forstwirtschaftlich ausgerichteten Aufforstung mit Pappeln wird ein naturnaher Eichen-Hainbuchen-Mischwald entwickelt und, dem vorgelagert, ein breiter Krautsaum angelegt. Damit gehen eine erhebliche Wertsteigerung des Bodens und eine deutliche Zunahme der Artenvielfalt und Lebensgemeinschaften einher.

Im Gegensatz dazu ist für die Biogasanlage bewusst eine stark durch Verkehrs- und Hochspannungstrassen vorbelastete Fläche mit optimierten Verkehrsbezügen gewählt worden. Darüber hinaus sind die baulichen Anlagen im Geltungsbereich vom Lappwaldsee und seinen Uferzonen aus nicht zu sehen.

Im EEG steht, dass die Gärreste 150 Tage in einem dafür vorgesehenen Behälter ruhen müssen, damit die entweichenden Gase gänzlich entweichen sind und nicht die Umwelt belasten.

- **Wer kontrolliert, dass Sie das einhalten?**
- **Ab wann gelten die 150 Tage? Vom ersten Liter an oder wenn der Tank voll ist?**
- **Bei der Größe der Anlage müsste, doch erheblich viel Gärreste anfallen. Wie viele solcher Tanks werden Sie bauen, damit Ihre Anlage ganzjährig laufen kann?**
- **Wo und wann im Jahr sollen die Gärreste/Dünger ausgebracht werden?**

a) Dieser Forderung wurde Rechnung getragen. Die Einhaltung der Forderungen des EEG wird jährlich durch unabhängige Umweltgutachter geprüft. Diese Prüfung ist Voraussetzung des Vergütungsanspruchs nach EEG für den produzierten Strom.

b+c+d) Die Gärreste fallen während des Betriebes der Anlage kontinuierlich an. Die Lagerkapazitäten für unseparierte Gärreste betragen 257 Tage. Im Falle einer geplanten Separierung (Fest-/Flüssigtrennung) kann sich die Lagerkapazitäten auf 362 Tage erhöhen.

Die Gärreste sind ein sehr guter Pflanzendünger und werden als Nährstoffrücklieferung auf die Felder im Umkreis von ca. 6 km verbracht. Die Ausbringmonate sind in der Regel März/April sowie August/September.

Nun die letzte und entscheidende Frage. Diese jedoch geht gar nicht an den Errichter der Biogas Anlage, sondern an die Kollegen der Stadt und des Landkreises.

- **Warum werden bei solchen wichtigen Entscheidungen nicht mal die Bürger, die Steuerzahler, die künftigen Nutzer des Naherholungsgebietes oder wenigstens die direkt betroffenen Anwohner Ihrer Stadt befragt?**
- **Sind Sie nicht auch der Meinung, dass das richtig gewesen wäre?**

Selbstverständlich ist die Meinung der Bürger bei derart wichtigen Entscheidungen gefragt. Das Baugesetzbuch sieht sogar ausdrücklich vor, dass die Öffentlichkeit über die bauleitplanerischen Verfahren frühzeitig informiert wird und den Bürgern eine Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wird [§ 3 (1) und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)].

Im Rahmen der Bekanntmachung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes M 338 „Biogasanlage Kybitzkulk“ fand am 19.05.2011 um 16.30 Uhr im Rathaus (Ratssitzungssaal) gemäß § 3 (1) BauGB die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Obwohl die Veranstaltung in der üblichen Weise der Öffentlichkeit bekanntgemacht wurde erschienen keine Bürger, um sich zu äußern und ggf. Probleme zu erörtern.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3(2) BauGB fand vom 21.10.2011 bis 21.11.2011 im Rathaus der Stadt Helmstedt statt. Auch hierbei hat es keine Anmerkungen, Bedenken oder Widersprüche seitens der Bürger gegeben. Darüber hinaus wurde verschiedentlich in allen drei in Helmstedt ansässigen Zeitungen über das Thema berichtet. Die Sitzungen des Bau- und Planungsausschusses sowie die Ratssitzung, während der diese Punkte behandelt worden, waren öffentlich. Sämtliche Unterlagen waren auf der Homepage der Stadt Helmstedt einsehbar. Zu den Sitzungen wurde öffentlich (Bekanntmachung, Zeitungsnotizen, Internet) eingeladen.

Von einem Übergehen des Bürgerinteresses kann nicht gesprochen werden.

Welche Maßnahmen sind zum Schutz der Bevölkerung getroffen?

Eine hypothetische Explosion von brennbaren Gasen hätte voraussichtlich keine Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung außerhalb des Baugrundstückes, da sich eine Druckwelle ungehindert über die freie Fläche ausbreiten könnte. Die bestehenden Erdwälle der Eisenbahntrassen würden eine mögliche Schadensausbreitung zusätzlich positiv beeinflussen. Auswirkungen auf die nächstgelegene Bebauung (ca. 750 m Entfernung) können ausgeschlossen werden. Da die brennbaren Gase ausschließlich in der Gasphase auftreten, kann auch eine Schädigung von Grund und Boden ausgeschlossen werden.

Die Biogasanlage wird gemäß der aktuellen Richtlinien zur Betriebssicherheit und zum Explosionsschutz mit den entsprechenden Sicherheitseinrichtungen ausgestattet. Die sicherheitsrelevanten Einrichtungen unterliegen bei Gewerbebetrieben, anders als im privaten Bereich, regelmäßigen Prüfungen und Wartungen.

Was geschieht mit der Bevölkerung bei Giftgasaustritt, auch nachts?

In den angeführten Störfällen, die sich im Verhältnis zur Zahl der Biogasanlagen im Bereich von 2% verhalten, gab es nur einen Vorfall durch Giftgas. Dieser war auf die Anlage beschränkt. Die in einer Biogasanlage entstehenden gefährlichen Giftgase (Schwefelwasserstoff, Kohlendioxid und Ammoniak) sind schwerer als Luft. Auswirkungen auf die nächstgelegene Bebauung (ca. 750 m Entfernung) können daher ausgeschlossen werden.

Bei einer ungewollten nicht brennenden Methangasfreisetzung, z.B. durch einen technischen Defekt, treten Explosionsgefahren in der Umgebung auf, die in vergleichbarer Weise bei jedem Wohngebäude mit Erdgasanschluss ebenfalls auftreten können. Auf Grund des großen Abstandes zur Wohnbebauung sowie zu Verkehrsanlagen besteht in der Regel keine akute Gefahr.

Einer Freisetzung von größeren Mengen an Gärsubstrat und Reststoffen (Einsturz oder Bauteilversagen eines Lagerbehälters oder von Rohrleitungen) wird durch eine ausreichend dimensionierte Umwallung des Grundstückes begegnet. Eine Ausbreitung über die Grundstücksgrenzen hinaus soll dadurch verhindert werden. Unmittelbare Auswirkungen auf Grund und Boden sowie Menschen bestehen nicht.

Gibt es Katastrophenpläne?

Wie wird die Bevölkerung gewarnt, auch nachts?

Wie wird sie evakuiert?

Da keine Gefahr für die Bevölkerung besteht, ist ein expliziter Katastrophenplan nicht

Bürgerfragen aus der Bürgerversammlung:

(Hinweis: Diese Fragen beziehen sich teilweise auf die ehemaligen Vorlagen und Beschlüsse des Rates, die aktuell durch neue Vorlagen ersetzt worden sind. Dies bedeutet, dass der Rat neu beschließen muss.)

***Warum wurde der Bauausschuß nicht an der Beantwortung dieser Frage beteiligt?
Warum wurden dem Ausschuß die Antworten nicht zur Genehmigung vorgelegt?
Ist die Nichtbeteiligung des Ausschusses innerhalb von Bürgeranfragen die üblich
Vorgehensweise bei der Stadt Helmstedt?***

Der Rat der Stadt Helmstedt hat im Dezember 2011 die Änderung des Flächennutzungsplanes und einen Bebauungsplan als Satzung in öffentlicher Sitzung beschlossen, um die Biogasanlage zu verwirklichen. Die entsprechenden Unterlagen wurden u.a. über das Internet öffentlich zugänglich gemacht. Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Biogasanlage geschaffen werden.

In die Planverfahren wurden die Bürger mit einer frühzeitigen Informationsveranstaltung am 19.05.2011 und durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 21.10.2011 bis 21.11.2011 einbezogen. Mehrmals ist über die Planung in dem zuständigen Bauausschuss des Rates öffentlich debattiert worden.

Mit der Beantwortung des Fragenkataloges der Interessengemeinschaft Galgenbreite ging es darum, größtmögliche Transparenz in der Angelegenheit herzustellen und auf Fachfragen zum Thema gezielt entsprechend den Ergebnissen der Abwägung zu reagieren. In den nächsten Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses wird das Thema erneut behandelt (siehe Vorlagen 59/12 und 60/12).

Glaubt der Bürgermeister, daß er als Verantwortungsträger seinen demokratischen Verpflichtungen hinreichend nachgekommen ist?

Ja. Sowohl die Öffentlichkeit als auch die entsprechenden Ratsgremien wurden ausführlich beteiligt. Ferner wurde und wird auch in Zukunft auf die Fragen und Anregungen der Bevölkerung offen eingegangen.

Hält der Stadt die Antworten zu den Fragen der IG für ausreichend objektiv, unabhängig und richtig beantwortet?

Ja. Die Fragen wurden umfassend nach derzeitigem Kenntnisstand beantwortet. Wie oben erwähnt, geht es derzeit um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Biogasanlage. Im erforderlichen Baugenehmigungsverfahren wird eine Vielzahl von Behörden beteiligt. Der Antrag ist bereits gestellt worden. Der Antragsteller muss plausibel darlegen, dass in jeder Hinsicht, auch immissionsschutzrechtlich, die Biogasanlage unbedenklich ist. Gleiches gilt, sofern später Betriebserweiterungen beabsichtigt sind.

Die Planung der „Biogasanlage“ beinhaltet die Umverlegung des Gehöfts an den Kybitzkulk. Zulässig ist grundsätzlich jede Art von landwirtschaftlichen Gebäuden. Stallungen werden ausdrücklich genannt. Angesichts einer projektierten Gesamtgröße von 1.600 kW elektrisch mit mehr als 2.000 kW Wärmeleistung sind ausgedehnte Mastanlagen mit geruchsbehafteter Abluft möglich und wirtschaftlich sinnvoll (Gülle- und Kraftwärmekopplungsbonus nach EEG). Anaerobe und stark geruchsbehaftete Schlämme werden getrocknet (Abluft, Geruchsemissionen) und im Umfeld der Anlage auf die Ackerflächen der Energiepflanzen (Geruchsemissionen) aufgebracht. Das Geruchsgutachten des Bauherrn weist angesichts

der Hauptwindrichtung Ost-West unglaubliche Werte für die Galgenbreite (2%) und Lappwaldsee (11%) auf.

Hält die Stadt Helmstedt die Bezeichnung „Biogasanlage“ angesichts des geplanten Umfangs der Gesamtplanung nicht für irreführend?

Der Bebauungsplan sieht die Möglichkeit einer Errichtung von Stallungen vor, aber neben der Biogasanlage besteht nicht genügend Platz für eine Tierhaltung nach aktuellem Standard der konventionellen Landwirtschaft.

Es sind also zusätzlich nach derzeitigem Stand landwirtschaftliche Anlagen des Ackerbaus zu erwarten. Vorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, können auch ohne Bebauungsplan im Außenbereich zugelassen werden.

Ist sich die Stadt bewußt - daß etliche Anlagenteile entstehen werden, deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Geruchsemissionen überhaupt nicht im Rat der Stadt diskutiert wurden?

Wie bereits ausgeführt, entsteht nach aktuellem Planungsstand in erster Linie eine Biogasanlage. Deren Anlagenteile sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild und zu erwartende Geruchsemissionen öffentlich diskutiert worden. Insbesondere die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der veränderten Anlagenanordnung direkt vor dem Bahndamm eher nicht zu erwarten. Je nach eigenem Standpunkt werden Anlagen zur nachhaltigen Energiegewinnung sogar als positiv empfunden, weil sie für eine „saubere“ Form der Energiegewinnung stehen.

Warum wurde dem Rat keine Sitzungsvorlage vorgelegt, die die Gesamtproblematik der Anlage anschaulich zur Diskussion stellt?

Die Gesamtproblematik der Anlage wurde in allen Facetten dem Rat zur Diskussion gestellt. Die entsprechenden umfassenden Vorlagen wurden den Ratsmitgliedern schriftlich zugestellt und im Internet für alle zugänglich veröffentlicht.

Wurde das Geruchsgutachten des Antragstellers von einem Prüflingenieur gegen geprüft?

In Niedersachsen gibt es keine Prüflingenieure für Geruchsgutachten. Das vorhandene Geruchsgutachten wurde von einem unabhängigen Gutachter erstellt. Es besteht keinen Anlass, die Ergebnisse in Zweifel zu ziehen.

Wäre ein unabhängiges Gutachten zur Beurteilung der Gesamtauswirkungen aller Anlagenteile (Landschaftsbild, Emissionsquellen) und der landwirtschaftlichen Nutzung (Monokulturen, Geruchsemissionen Gärreste, Nitratproblematik) auf die zukünftige touristische Nutzung des Lappwaldsees erforderlich gewesen?

Die in den Gutachten herangezogenen Werte und Berechnungsgrundlagen entstammen nachprüfbar objektiven Quellen. Als Grundlage zur Durchführung der Berechnungen wurde die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) in der aktuellen länderspezifischen Fassung und die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in Verbindung mit den einschlägigen Normen und Richtlinien berücksichtigt. Die Vorgehensweise des Gutachters ist transparent und überprüfbar. Die vorhandenen Gutachten erfüllen damit alle Kriterien der Unabhängigkeit.

Beabsichtigt die Stadt die Beauftragung eines dementsprechenden Gutachtens und wird sie diese Absicht dem Rat die Beauftragung zwecks demokratischer Beteiligung zur Abstimmung vorlegen?

Nein. (Bitte beachten Sie dazu Antwort auf Frage 10).

Plant die Stadt die Aussetzung des Ratsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes vom 21.12.2011 bis zur abschließenden Bewertung des eventuellen Gutachtens?

Durch die aktuelle Entwicklung ist es notwendig, dass sich der Rat erneut mit der Thematik befasst. Die entsprechenden Vorlagen sind im Internet öffentlich abrufbar und wurden den Ratsmitgliedern zugestellt.

Ist ein konkreter Zeitpunkt für eine dementsprechende Ratsabstimmung geplant?

Über die zeitlichen Abläufe können keine Aussagen getroffen werden. Die Entscheidung ob, wann und wie beschlossen wird liegt in den Händen der Mitglieder des Helmstedter Rates.

Zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes planen einige Bundesländer wie Hessen die Ausweisung von Flächen zur Windenergiegewinnung von etwa 2%. Diese Größenordnung reicht für einen vollständigen Umstieg auf Erneuerbare Energien aus. Demgegenüber verbrauchen alle bestehenden und geplanten Biogasanlagen im Landkreis Helmstedt eine Fläche von 2,5% bei verhältnismäßig geringfügiger Einspeisung von Strom. Die Naturschutzverbände kritisieren Biogasanlagen mittlerweile als nur wenig ökologisch.

Hält die Stadt Biogasanlagen im Rahmen des Umbaus auf 100% Erneuerbare Energien für sinnvoll?

Unbestreitbar ist, dass der große Vorteil der Windenergie der geringe Flächenverbrauch bei minimalem Schadstoffausstoß (in der Herstellung) ist. Dem stehen aber einige nicht zu unterschätzende Nachteile gegenüber, die oben genanntes Konzept zur Kritik stellt.

Wind ist – im Gegensatz zum Biogassubstrat - keine stete Energiequelle und nicht immer am richtigen Ort in der richtigen Stärke vorhanden. Es sind hohe Subventionen nötig, um die Ansiedlung von Windfarmen in Regionen zu gewährleisten, in denen der Wind zwar konstant ist, aber wenig Industrie ansässig ist. Weil der Wind schließlich keine konstanten Mengen an Strom liefern kann, sind stets andere Energieproduzenten notwendig.

Wind lässt sich nicht speichern, also muss er direkt in transportfähigen elektrischen Strom umgewandelt werden, wo er aufkommt.

Aufgrund von lästigen Geräuschen durch die Windkraftanlagen sind auch hier Grenzwerte zu beachten und bestimmte Mindestabstände zu Wohnanlagen einzuhalten.

Landschafts- und Vogelschützer wenden sich teilweise gegen die Errichtung von Windfarmen. Sie befürchten u.a., dass die Vögel von den Rotorblättern getroffen werden.

Als Ergänzung zur unsteten Windenergie ist Bioenergie in Betracht zu ziehen.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz hat der Stadt Helmstedt im Januar dieses Jahres in einem Schreiben zum Thema Biogas Folgendes mitgeteilt: „Die Bioenergie leistet in Niedersachsen einen wichtigen und derzeit auch den größten Beitrag an der regenerativen Energieerzeugung. Ihre nachhaltige Erzeugung ist eine sinnvolle Ergänzung und Erweiterung der gewachsenen Land- und Forstwirtschaft.“

War der Stadt zum Zeitpunkt der Abstimmung im Rat (21.12.2011) bekannt, daß der Naturschutzbund Niedersachsen den Baustopp von Biogasanlagen in Niedersachsen fordert?

Der NABU Niedersachsen fordert keinen absoluten Baustopp für Biogasanlagen.

Der tatsächlich drohenden Gefahr einer „Vermaischung unserer Landschaft“ soll mit strikteren Genehmigungskriterien begegnet werden. Dazu gehören u.a. der Nachweis einer 12-

monatigen Gärrestlagerungskapazität (aktuell sind es 6 Monate) und die Forderung, dass Bioenergie und Biowärme von regionalen Unternehmen für die Region gewonnen und zur Verfügung gestellt wird.

[Quelle: <http://niedersachsen.nabu.de/themen/landwirtschaft/biomasse/11867.html>]

Die Kapazität der Gärrestelager beträgt nach dem vorliegenden Bauantrag 362 Tage. Dies entspricht der vom NABU Niedersachsen geforderten Kapazität.

Des Weiteren wird das zu verwendende Substrat nicht aus monokulturellem Ackerbau aufbereitet, sondern es besteht – wie ebenfalls vom NABU Niedersachsen gefordert – aus einer Mischung aus Geflügelmist und Maissilage. Die Wahrung der Regionalität ist ebenfalls gewährleistet.

Wie dem Gutachten zu entnehmen ist (S. 24 ff), wird mit der Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen eine weitere Forderung des NABU Niedersachsen erfüllt.

Aus oben Genanntem folgt, dass der Bau der Biogasanlage Kybitzkulk den Forderungen des NABU Niedersachsen nicht widerspricht.

Laut Planung soll das Regenwasser der Gesamtfläche in den Anlagen verwertet werden. Es handelt sich um eine Menge von rund 35.000 m³ pro Jahr.

Wurde ein entsprechender Eigenverbrauch der Anlagen nachgewiesen?

Das Thema wird im Bauantrag und dem Entwässerungsantrag behandelt. Für das Regenwasser der gesamten Flächen ist die Versickerung vorgesehen. Die Entwässerung der geplanten Halle erfolgt über Entwässerungsleitungen direkt in den neu profilierten Gräben.

Regenwasser aus potentiell verunreinigten Bereichen wird über Abläufe und Grundleitungen einem Sammelschacht zugeführt und von hier aus als Silagesickersaft direkt in den Güllebehälter gepumpt.

Das Entwässerungskonzept wurde in enger Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde zur Genehmigung eingereicht.

Fragen zur Biogasanlage:

- 1. Natürlich hoffen alle, dass es keine Überschneidungen mit dem Masterplan Lappwaldsee gibt. In diesem Zusammenhang ist die Antwort unter Punkt 15 des Fragenkatalogs (der IG Galgenbreite) seitens der Stadt nicht überzeugend.**

Antwort: Der Standort der Biogasanlage liegt nicht im räumlichen Bereich der Masterplanung des Lappwaldsee-Gebietes. Etwaige Überschneidungen im Sinne einer negativen Einflussnahme wären daher allenfalls durch mögliche Geruchsbelastungen denkbar.

Wie das aktuelle Geruchsgutachten jedoch nachweist, sind für das ehemalige Tagebaugelände Einschränkungen für eine Folgenutzung als Erholungsgebiet nicht anzunehmen. Lediglich auf einer kleinen Fläche am Westufer des Sees ergeben sich Immissionsbelastungen in Höhe von 7% der Jahresstunden. Schon auf kurze Distanz mindert sich die Geruchsimmission weiter bis unter das Irrelevanzkriterium (2% der Jahresstunden).

Im Gegensatz zur ursprünglichen Konzeption der Biogasanlage sind Umplanungen vorgenommen worden, die zu einer Reduktion der Geruchsbelastungen führen.

- 2. Die Akzeptanz der Anlage könnte sicherlich erleichtert werden, wenn die Zuführung von getrocknetem Geflügelkot „von irgendwo“ unterbliebe. Die Gefahren von resistenten Keimen und Bakterien (Listerien & Co.) müssten überzeugender kontrolliert und ausgeschlossen werden – was rollt da für ein Arbeitsaufwand auf die Umwelt- und Gewerbeaufsichtsämter zu??**

Antwort: Um der drohenden Monokultisierung der landwirtschaftlichen Ackerflächen – der so genannten „Vermaisung der Landschaft“ – entgegenzuwirken, ist eine Verwendung von Mischsubstraten für Biogasanlagen durchaus sinnvoll. Eine Zufuhr von getrocknetem Geflügelmist zur Maissilage steht auch im Einklang mit den ökologischen Forderungen des Naturschutzbund Niedersachsen (NABU).

Geflügelkot steht in der so genannten „Positivliste der Abfallarten“ für Biogasanlagen. Bei Abfällen, die auf dieser Liste stehen, geht man davon aus, dass derzeit keine Hinweise auf besondere Schadstoffproblematiken vorliegen. Emissions- bzw. Immissionswerte für Keime in Biogasanlagen sind bisher generell nicht festgelegt. Nach TA Luft sind Möglichkeiten zu prüfen, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu vermindern.

Die von Ihnen angesprochenen Listerien etwa sind ubiquitär vorkommende Umweltkeime. Das heißt, Sie kommen praktisch überall vor – etwa 10% aller Menschen tragen den Keim in sich. Eine besondere Gefahr für den Menschen besteht durch die Kontamination von Lebensmitteln – wie unlängst beim „Harzer Roller“ eines bekannten Discounters. Die Listeriose-Inzidenz beim Huhn wird hingegen als sehr gering eingeschätzt. Bei Untersuchungen über

den Grad der Listerien-Kontamination von Geflügelkot (FENLON ET AL. (1996)) konnten aus den Geflügelkot-Proben bspw. keine Listerien isoliert werden.

3. Sind alternative Standorte wirklich hinreichend geprüft worden?

Antwort: Alternative Standorte wurden geprüft, obwohl das Gelände Kybitzkulk alle Kriterien für eine Errichtung einer Biogasanlage erfüllt.

Es gibt natürlich - theoretisch betrachtet - Standortalternativen, z.B. die Ansiedlung in einem Gewerbegebiet. Diese ist zwar nicht ausgeschlossen, hat aber andere Nachteile. Insbesondere ist die Entfernung der Helmstedter Gewerbegebiete zu den nächstgelegenen Wohngebieten geringer als der jetzt geplante Standort am Kybitzkulk.

Standorte, die vorteilhafter als der gewählte sind, ergaben sich bei einer summarischen Prüfung nicht.

4. Was macht Investor J. D., wenn bei den ersten Tiefbauarbeiten Scherben von alten Siedlungen auftauchen?

Antwort: Die Vorgehensweise ist die gleiche wie bei anderen Bauvorhaben. Sollten bei den ersten Tiefbauarbeiten Scherben o.Ä. auftauchen, die auf Kulturdenkmale schließen lassen, so sind diese gemäß § 14 Abs.1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) unverzüglich den Denkmalschutzbehörden anzuzeigen.

1. ***Ist die Zustimmung der politischen Gremien der Stadt Helmstedt im Jahr 2011 für den weiteren Bau einer Biogasanlage im Bereich des Landkreises Helmstedt aus klimapolitischer Sicht überhaupt sinnvoll, da bereits schon jetzt eine große Anzahl dieser Anlagen vorhanden ist?***

Beantwortung

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz hat der Stadt Helmstedt noch im Januar dieses Jahres in einem Schreiben zum Thema Biogas Folgendes mitgeteilt: „Die Bioenergie leistet in Niedersachsen einen wichtigen und derzeit auch den größten Beitrag an der regenerativen Energieerzeugung. Ihre nachhaltige Erzeugung ist eine sinnvolle Ergänzung und Erweiterung der gewachsenen Land- und Forstwirtschaft.“ Insofern hat die Stadt Helmstedt keine Zweifel, dass die Anlage einer Biogasanlage aus klimapolitischer Sicht sinnvoll ist.

2. ***Wie viele Biogas-Anlagen „verträgt“ der Landkreis Helmstedt unter Berücksichtigung der Aspekte Anbau von Rohstoffen und Ausbringung der Gärreste auf die Felder?***

Beantwortung

Wir wissen nicht, wie viele Biogasanlagen im Landkreis sinnvollerweise errichtet werden sollten. Das wäre eine raumordnerische Fragestellung, welcher sich ggf. der Zweckverband Großraum Braunschweig annehmen könnte. Der Landkreis Helmstedt hat niedersachsenweit mit die wenigsten Biogasanlagen. Unter Berücksichtigung der Größe des Landkreises und im Verhältnis zu den betriebenen Biogasanlagen in anderen Landkreisen Niedersachsens kann noch nicht davon gesprochen werden, dass es zu viele Anlagen im Landkreis Helmstedt gibt. In den Bauleitplanverfahren für die Biogasanlage Kybitzkulk sind eine Vielzahl von Behörden eingeschaltet worden und haben sich mit der Planung beschäftigt. Es hat keine Hinweise gegeben, welche die Schlussfolgerung zuließen, eine Biogasanlage in Helmstedt wäre unsinnig.

3. ***Wurde berücksichtigt, dass die subventionierte Ausweitung des Energiepflanzenanbaus den Anbau von Pflanzen für die Herstellung von Futter- und Nahrungsmitteln verdrängt?***

Beantwortung

Das Erneuerbare-Energie-Gesetz trat erstmals 2004 in Kraft und wurde seitdem dreimal novelliert, so dass verschiedene Bundesregierungen es für wichtig hielten, die alternative Energieerzeugung zu fördern. Es ist richtig, dass der Anbau von Energiepflanzen für Biodiesel, Bioethanol oder zur Vergärung in einer Biogasanlage die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln verdrängt. Dieser Anbau hat aber keine signifikanten Auswirkungen auf die steigenden Preise für Agrarrohstoffe.

Darüber hinaus beträgt die Fläche für Energiepflanzen im Landkreis Helmstedt ca. 2,5% der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

4. **Ab wann rechnet die Stadt Helmstedt mit Einnahmen durch die Biogas-Anlage, vornehmlich durch die Gewerbesteuer? Sind die Situationen anderer Kommunen, in denen Biogas-Anlagen betrieben werden, prüfend herangezogen worden?**

Beantwortung

Ob, wann und in welcher Höhe die Stadt Helmstedt mit Gewerbesteuererträgen durch den Betrieb der Biogas-Anlage rechnen kann, ist derzeit überhaupt nicht vorhersehbar, da dies mit zu vielen steuerlichen Faktoren seitens des Betreibers der Anlage zusammenhängt. Diese Thematik hat im Rahmen der Bauleitplanung keine Rolle gespielt.

5. **Gab es vor oder während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im 1. Halbjahr 2011 eine Bürgerversammlung, wenn ja, wie wurde diese bekannt gemacht?**

Beantwortung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand am 19.05.2011 im Sitzungssaal des Rathauses statt. Auf sie wurde in den Aushangkästen der Stadt und durch eine Anzeige im Helmstedter Sonntag hingewiesen. Außerdem wurden die Entwürfe der Planungen in der Zeit vom 21.10.11 bis 21.11.11 öffentlich im Rathaus ausgelegt. Darauf wurde in den Aushangkästen und durch Anzeige in der Braunschweiger Zeitung hingewiesen.

6. **Reichen die eigenen Anbauflächen für die Fütterung mit Biomasse der Biogas-Anlage unter verkehrs- und lärmtechnischer Betrachtung aus oder muss, wenn ja, zu welchem Anteil? – hinzugeführt bzw. herangeschafft/transportiert (Kilometer?) werden?**

Die eigenen Anbauflächen des Investors reichen im Grunde zur Fütterung der Biogasanlage aus. Dennoch werden etwa 25 % der Fütterungsmenge von regionalen Landwirten beigesteuert. Deren Anbauflächen befinden sich in einem Radius von ca. 6 km um die Anlage. Sämtliche tierischen Nebenprodukte werden hertransportiert. Saisonbedingt wird es an etwa 5 bis 10 Tagen zwischen 30 und 40 Fahrten für Lieferungen geben.

7. **Gab bzw. gibt es evtl. mögliche alternative Standorte, die „vorteilhafter“ für die Errichtung einer Biogas-Anlage wären (z. B. Gewerbegebiet Helmstedt an der B 244 Richtung Mariental, Walbecker Winkel an der L 642)?**

Beantwortung

Theoretisch gibt es natürliche alternative Standorte. Standorte, die vorteilhafter als der gewählte sind, ergeben sich bei einer summarischen Prüfung nicht. Die erwähnten Flächen am Walbecker Winkel befinden sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Ansiedlung in einem Gewerbegebiet ist zwar nicht ausgeschlossen, hat aber andere Nachteile. Insbesondere ist die Entfernung der Helmstedter Gewerbegebiete zu Wohngebieten geringer als der jetzt geplante Standort am Kybitzkulk zu den Wohngebieten an der Kantstraße und in der Galgenbreite. Im Grunde ständen nur Grundstücke im Gewerbegebiet Neue Breite Nord zur Verfügung, das an die Wohngrundstücke am Windmühlenberg grenzt.

8. Wurde die schon bestehende (Lärm-)Vorbelastung der Galgenbreite durch die Straße/Bahn bei der Standortfrage sowie im Gutachten ausreichend berücksichtigt?

Beantwortung

Das schalltechnische Gutachten hat nachgewiesen, dass durch die Biogasanlage faktisch keine zusätzlichen Lärmbelastungen entstehen. Insofern sind die derzeit vorhandenen Lärmbelastungen für das Wohngebiet Galgenbreite für die Planung und Genehmigung der Biogasanlage irrelevant.

9. Warum wurden die Wetterdaten aus der Region Magdeburg für das Immissionsgutachten zu Grunde gelegt?

Beantwortung

Gemäß Richtlinie 3783, Blatt 13 und der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) soll für eine Ausbreitungsrechnung vorrangig eine meteorologische Zeitreihe verwendet werden, damit eine veränderliche Emissionssituation mit einer zeitlichen Auflösung von minimal 1 Stunde in der Ausbreitungsrechnung zu berücksichtigen ist.

Sofern am Anlagenstandort keine Wetterdaten vorliegen, sind Daten einer Wetterstation zu verwenden, die als repräsentativ für den Anlagenstandort anzusehen ist. Nach einem Abgleich der für den Standort der Anlage verfügbaren Wetterstationen ist die Station Magdeburg als repräsentativ anzusehen. Beide Standorte liegen in einem topografisch schwach gegliederten Gelände und sind von einer in Bezug auf die Rauigkeitslänge vergleichbaren Landnutzung umgeben.

Als weitere verfügbare Wetterstationen wurden Stationen in Gardelegen, Süpplingen und Ummendorf sowie je eine Station in Büddenstedt/Reinsdorf und Königglutter am Elm in die Ermittlung der repräsentativen Wetterstation einbezogen. Die beiden letztgenannten Stationen werden durch das Umweltbundesamt betrieben. Eine Verfügbarkeit der dort aufgenommenen Daten ist nicht gegeben. Bei den Stationen in Süpplingen und Ummendorf kann wegen der jeweiligen Standorte inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht von einer Vergleichbarkeit der örtlichen Situation auf die beurteilungsrelevanten Bereiche von Helmstedt ausgegangen werden.

Die Windrichtungsverteilung der Stationen Magdeburg und Gardelegen sind weitgehend vergleichbar und entsprechen der am Standort zu erwartenden

Windsituation. Für die Berechnung wird in Anlehnung an die bereits eingereichte Geruchsmissionsprognose Nr. 13 0712 11 die Ausbreitungs-klassen- und Windrichtungsstatistik der Wetterstation Magdeburg verwendet. Der Standort der meteorologischen Station liegt ca. 42 km in südöstlicher Richtung vom Anlagenstandort entfernt. Anhand der topographischen Struktur sowie der jeweils vorherrschenden Bebauung und des Bewuchses sind keine Anhaltspunkte gegeben, die einer Verwendung der o. g. Ausbreitungs-klassenzeitreihe entgegen sprechen.

10. Ist die im Gutachten prognostizierte höchste Geruchsbelästigung von ca. 11% der Jahresstunden im westlichen Bereich des Tagebausees sowie von ca. 2% der Jahresstunden im Bereich des Wohngebietes Galgenbreite wirklich realistisch?

Beantwortung

Die Gutachten wurden unabhängig und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Als Grundlage zur Durchführung der Berechnungen wurde die Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) in der aktuellen länderspezifischen Fassung und die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in Verbindung mit den einschlägigen Normen und Richtlinien berücksichtigt.

Die berechneten Geruchsstundenhäufigkeiten zeigen sowohl hinsichtlich der Lage der Quellen als auch der durch die verwendete Wetterstation vorgegebenen Windrichtungsverteilung eine plausible Verteilung und plausible Häufigkeiten.

11. Beinhalten der vom Rat im Dezember 2011 beschlossene Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes auch die vorgesehene Wohnbebauung?

Beantwortung

Der Landkreis Helmstedt beanstandet in seiner Funktion als Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan, dass die Planung sich nicht ausreichend mit den Wohnbauflächen-Darstellungen im Flächennutzungsplan am Annenberg (zwischen B 1 und dem Elzweg) auseinandersetzt. Diese Auseinandersetzung wird nachgeholt, wenn die Gutachten entsprechen ergänzt sind. Der kürzeste Abstand von diesen Wohnbauflächen zum Grundstück der Biogasanlage beträgt etwa 700 m. Der Abstand vom Betriebsgrundstück zu Wohngrundstücken an der Kantstraße beträgt etwa 480 m, zur Galgenbreite etwa 620 m.

12. Wurde der sich ergebende Wertverlust von Immobilien in den betroffenen Wohngebieten ausreichend berücksichtigt?

Beantwortung

Es kann bei objektiver Betrachtung nicht davon ausgegangen werden, dass die Errichtung einer Biogasanlage an dem geplanten Standort zu Änderungen der Grundstückswerte in Helmstedter Wohngebieten führt.

13. Welche Auswirkungen hätte ein evtl. Unglücksfall in einer Biogasanlage (z. B. Explosion) auf die Natur und die Umwelt, insbesondere auf die in den betroffenen Gebieten wohnenden Menschen? Welche Vorkehrungen werden in diesem Zusammenhang getroffen?

Eine hypothetische Explosion von brennbaren Gasen hätte voraussichtlich keine Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung außerhalb des Baugrundstückes, da sich eine Druckwelle ungehindert über die freie Fläche ausbreiten könnte. Die bestehenden Erdwälle der Eisenbahntrassen würden eine mögliche Schadensausbreitung zusätzlich positiv beeinflussen. Auswirkungen auf die nächstgelegene Bebauung (ca. 750 m Entfernung) können ausgeschlossen werden. Da die brennbaren Gase ausschließlich in der Gasphase auftreten, kann auch eine Schädigung von Grund und Boden ausgeschlossen werden.

Bei einer ungewollten nicht brennenden Methangasfreisetzung, z.B. durch einen technischen Defekt, treten Explosionsgefahren in der Umgebung auf, die in vergleichbarer Weise bei jedem Wohngebäude mit Erdgasanschluss ebenfalls auftreten können. Auf Grund des großen Abstandes zur Wohnbebauung sowie zu Verkehrsanlagen besteht in der Regel keine akute Gefahr.

Einer Freisetzung von größeren Mengen an Gärsubstrat und Reststoffen (Einsturz oder Bauteilversagen eines Lagerbehälters oder von Rohrleitungen) wird durch eine ausreichend dimensionierte Umwallung des Grundstückes begegnet. Eine Ausbreitung über die Grundstücksgrenzen hinaus soll dadurch verhindert werden. Unmittelbare Auswirkungen auf Grund und Boden sowie Menschen bestehen nicht.

Die Biogasanlage wird gemäß der aktuellen Richtlinien zur Betriebssicherheit und zum Explosionsschutz mit den entsprechenden Sicherheitseinrichtungen ausgestattet. Die sicherheitsrelevanten Einrichtungen unterliegen bei Gewerbebetrieben, anders als im privaten Bereich, regelmäßigen Prüfungen und Wartungen.

14. Hat die Nähe der zukünftigen Biogasanlage Auswirkungen auf das touristische und wirtschaftliche Zukunftsprojekt in Helmstedt, den Lappwaldsee?

Beantwortung

Die Stadt geht auf Grund der in den Bauleitplanverfahren gewonnenen Erkenntnisse nicht davon aus, dass die Biogasanlage negative Auswirkungen auf die touristische Qualität des Lappwaldsees hat.

15. Ist die zukünftige Biogasanlage im Einklang mit dem Masterplan des Lappwaldsees zu sehen?

Beantwortung

Der Masterplan beschäftigt sich ausschließlich mit Flächen östlich der Bahnlinie Helmstedt – Schöningen. Der Standort liegt nicht im räumlichen Bereich der Masterplanung. Zu den Geruchsauswirkungen wird unter 17. Stellung genommen.

- 16. War Ihnen bei Ihrer Entscheidungsfindung am 21. Dezember 2011 bewusst, dass die Gemeinde Harbke im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange unter dem 12. April 2011 der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zugestimmt hat, weil vor dem Hintergrund der Nutzung des Sees die Errichtung einer Biogas-Anlage mit den Zielen Erholung und Tourismus nicht vereinbar ist?**

Beantwortung

Der Rat der Stadt Helmstedt hat bei seiner Entscheidung die Stellungnahme der Gemeinde Harbke berücksichtigt.

- 17. Für ein Wohngebiet ist eine Geruchsstundenhäufigkeit von 10% zulässig, für den überplanten Außenbereich sind es 20%. Mit einem Wert von 11% am nordwestlichen Ufer überschreitet die geplante Biogas-Anlage den Wert für den überplanten Außenbereich nicht. Allerdings erscheint es auch widersprüchlich, wenn in diesem Bereich eine touristische Ansiedlung (Campingplatz o. ä.) erfolgen soll. Waren Ihnen diese Werte bewusst? Immerhin waren sie Anlage zum Beschlussvorschlag zur Änderung des Bebauungsplanes.**

Beantwortung

Der Rat der Stadt Helmstedt hat sich bei seiner Entscheidung auf eine Geruchsimmissionsprognose gestützt. Sie ergibt die zitierten Werte. Am Westufer gibt es einen Belastungswert mit einer Geruchsstundenbelastung auf einer Beurteilungsfläche bis zu 11 %. Der Masterplan sieht hier lediglich Spazierwege vor. Intensiv genutzte touristische Einrichtungen wie Freibad oder Campingplatz sind ausschließlich auf der Ostseite des Sees geplant.

- 18. Ist berücksichtigt worden, dass sich die geplante Biogas-Anlage mit ihrem erhöhten Verkehrsaufkommen auf dem direkten Weg nach Schöningen befindet, wo für 15 Mio. Euro ein Erlebniszentrum Speere entsteht?**

Beantwortung

Die Flächen für die geplante Biogasanlage befinden sich unmittelbar an der Bundesstraße 244, die naturgemäß für eine recht hohe Verkehrsbelastung ausgerichtet ist. Nach einer älteren Untersuchung der Stadt Helmstedt (aktuelle Verkehrszählungen liegen nicht vor) dürften derzeit in dem Abschnitt zwischen der Kreuzung mit der Westumgehungsstraße und dem Abzweig nach Büddenstedt täglich etwa 16.000 KFZ auf der Straße fahren. Da fallen die Anlieferungsfahrten für die Biogasanlage nicht ins Gewicht. Sollten Abbiegespuren notwendig werden, würden diese von der Straßenbaubehörde gefordert und vom Investor angelegt werden.

- 19. Sind der vom Rat im Dezember 2011 als Satzung beschlossene Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes schon rechtskräftig?**

Beantwortung

Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung sind bisher noch nicht rechtskräftig bzw. rechtsgültig.